

Deutscher Bundestag Ausschuss für Arbeit und Soziales

Wortprotokoll

der 116. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Berlin, den 15. Mai 2017, 14:00 Uhr 10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Str. 1 MELH MELH 3.101

Vorsitz: Kerstin Griese, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziger Punkt der Tagesordnung Seite 1888

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Abschluss der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz)

BT-Drucksache 18/11923

 b) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Susanna Karawanskij, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Renteneinheit verwirklichen – Lebensleistung anerkennen

BT-Drucksache 18/10862

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

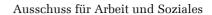
Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Haushaltsausschuss

18. Wahlperiode Seite 1884





c) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Annalena Baerbock, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Renteneinheit vollenden - Gleiches Rentenrecht in Ost und West

BT-Drucksache 18/10039

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie



Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Eckenbach, Jutta	
	Oellers, Wilfried	
	Schimke, Jana	
	Schmidt (Ühlingen), Gabriele	
	Stracke, Stephan	
	Zech, Tobias	
SPD	Gerdes, Michael	
	Griese, Kerstin	
	Kapschack, Ralf	
	Kolbe, Daniela	
	Mast, Katja	
	Paschke, Markus	
	Rosemann, Dr. Martin	
	Tack, Kerstin	
	Wolff (Wolmirstedt), Waltraud	
DIE LINKE.	Birkwald, Matthias W.	Krellmann, Jutta
	Tank, Azize	
BÜNDNIS 90/DIE	Kurth, Markus	
GRÜNEN	Müller-Gemmeke, Beate	

${\bf Mitglieder\ mitberatender\ Aussch\"{u}sse}$

SPD	Freese, Ulrich	Ausschuss für Wirtschaft und
		Energie
	Evers-Meyer, Karin	Haushaltsausschuss



Ministerien	Bocho, RDin Evelin (BMAS)	
Ministerien	Gesatzke, OAR Jens (BMWi)	
	Haker, MR Konrad (BMAS)	
	Lösekrug-Möller, PStSin Gabriele (BMAS)	
	Loth, Dr. Katharina (BMAS)	
	Reisinger, RD Oliver (BMAS)	
	Rennella, OARin Jaqueline (BMAS)	
	Schneider, MR Joschka (BMAS)	
	Voß-Gundlach, MDgin Christiane (BMAS)	
	Wesenberg, ORR Jörn (BK)	
Fraktionen	Baumgartner, Rosina (SPD)	
	Berger, Kay (CDU/CSU)	
	Hauptenbuchner, Andreas (SPD)	
	Hinkel, Heidemarie (DIE LINKE.)	
	Paul, Diana (CDU/CSU)	
	Peters, Karsten (DIE LINKE.) Pergyaski, Thomas (CDII/CSII)	
Bundesrat	Rogowski, Thomas (CDU/CSU)	
Dundesrat	Krause, Ref. Felix (NDS)	
	Piur, RR Detlef (SN) Righton RAnge Appett (ST)	
	Richter, RAnge Annett (ST)	
	Scholle, RR Thilo (NRW)	
	Thölken, VA Rosemarie (BB)	
0 1 11	Weiher, RI Stephan (MV)	
Sachverständige	Aretz, Dr. Bodo (Sachverständigenrat zur Begutachtung der	
	gesamtwirtschaftlichen Entwicklung)	
	Bäcker, Prof. Dr. Gerhard	
	Bäumler-Schlackmann, Petra	
	Bomsdorf, Prof. Dr. Eckart	
	Genster, Grit (ver.di - Bundesverwaltung)	
	Gunkel, Alexander (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)	
	Hofmann, Markus (Deutscher Gewerkschaftsbund)	
	Lübking, Uwe (Deutscher Städte- und Gemeindebund)	
	Müller-Stutzer, Gabriele (Deutsches Rotes Kreuz)	
	Hoenig, Ragnar (Arbeiterwohlfahrt - Bundesverband)	
	Ragnitz, Prof. Dr. Joachim	
	Reichel, Gerda	
	Roßbach, Gundula (Deutsche Rentenversicherung Bund)	
	Schubert, Dr. Marlene (Zentralverband des Deutschen Handwerks)	
	Spieler, Dr. Alfred (Volkssolidarität)	
	Steinmeyer, Prof. Dr. Heinz-Dietrich	
	Thiede, Dr. Reinhold (Deutsche Rentenversicherung Bund)	
	Wagner, Prof. Dr. Gert	



Einziger Punkt der Tagesordnung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Abschluss der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz)

BT-Drucksache 18/11923

b) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Susanna Karawanskij, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Renteneinheit verwirklichen – Lebensleistung anerkennen

BT-Drucksache 18/10862

c) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Annalena Baerbock, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Renteneinheit vollenden - Gleiches Rentenrecht in Ost und West

BT-Drucksache 18/10039

Vorsitzende Griese: Einen wunderschönen guten Tag, meine Damen und Herren. Ich begrüße sonst immer gerne die Sachverständigen einzeln und persönlich. Heute geht das nicht, weil ich ein kleines infrastrukturtechnisches Problem hatte und deshalb mich für die zwei Minuten Verspätung entschuldige. Ich komme dann hinterher nochmal auf Sie alle zu. Schön, dass Sie da sind, die Abgeordneten, die Sachverständigen, die Öffentlichkeit. Ich begrüße Sie daher sehr herzlich zur heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales. Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung sind die folgenden Vorlagen: Gesetzentwurf der Bundesregierung, und zwar "Entwurf eines Gesetzes über den Abschluss der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungsgesetz)" auf Drucksache 18/11923. Antrag der Fraktion DIE LINKE. "Renteneinheit verwirklich – Lebensleistung anerkennen" auf Drucksache 18/10862 und Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Renteneinheit vollenden - Gleiches Rentenrecht in Ost und West" auf Drucksache 18/10039. Die von den Verbänden, Einzelsachverständigen und Institutionen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf der Ausschussdrucksache 18(11)1029 vor. Außerdem liegen Ihnen

zwei Entwürfe von Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen auf den Ausschussdrucksache 18(11)993 und 18(11)994 vor. Sie sind auch den Sachverständigen - den Ausschussmitgliedern sowieso - vorab zugeleitet worden. Zu diesen beiden Änderungsanträgen - Sie wissen das - können ebenfalls Fragen gestellt werden. Von Ihnen, den hier anwesenden Vertreterinnen und Vertretern - wir haben endlich mal wieder Frauenanteil, wir sind noch nicht bei Fifty Fifty, da arbeiten wir in diesem Ausschuss immer noch ein bisschen dran, aber wir arbeiten uns voran - der Verbände und Institutionen und von den Einzelsachverständigen wollen wir hören, wie Sie die Vorlagen beurteilen.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich Ihnen einige Erläuterungen geben: Wir habe eine zur Verfügung stehende Beratungszeit von 90 Minuten, die nach dem üblichen Schlüssel entsprechend der jeweiligen Stärke der Fraktionen aufgeteilt wird. Wir machen zwei Befragungsrunden: In der ersten Runde werden die Sachverständigen zu den drei Vorlagen zur Rentenüberleitung befragt und in der zweiten Runde können Sie dann auch die Fragen zu dem Entwurf des Änderungsantrages zum DRK-Gesetz stellen, der als ein sogenannter Omnibus drangehängt wird. Dabei wechseln wie immer die Fragesteller nach jeder Frage, möglichst eine Frage, eine Antwort. Dann der Hinweis an die Abgeordneten: Um die knappe Zeit möglichst effektiv zu nutzen, bitte auch möglichst präzise Fragen und konkrete Antworten. Wegen der Kürze der uns zur Verfügung stehenden Zeit machen wir es hier immer so, dass wir keine Eingangsstatements der Sachverständigen haben, sondern dass Ihre schriftliche Stellungnahme, die Sie freundlicherweise vorher abgegeben haben, das Statement ersetzen. Schließlich noch der Hinweis, dass wir am Ende eine sogenannte freie Runde machen, eine Befragungsrunde von fünf Minuten, wo alles das, was ganz dringlich ist und in den vorherigen Runden nicht dran kam, noch gefragt werden kann.

Ich begrüße nun die Sachverständigen und rufe Sie dazu einzeln auf. Einigen von Ihnen waren eben schon in der ersten Anhörung da, deshalb habe ich gerade schon gehört, dass meine Reihenfolge nicht ganz genau Ihrer Sitzreihenfolge entspricht, aber wir kriegen das hin. Vom Deutschen Städte- und Gemeindebund, Herrn Uwe Lübking. Wenn Sie sich kurz bemerkbar machen, dann habe ich auch den Überblick. Vom Deutschen Gewerkschaftsbund Herrn Markus Hofmann - habe ich auch schon gesehen -, von der ver.di Bundesverwaltung Frau Grit Genster, von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Herrn Alexander Gunkel, vom Zentralverband des Deutschen Handwerks Frau Marlene Schubert, von der Deutschen Rentenversicherung Bund Frau Gundula Roßbach sowie Herrn Dr. Reinhold Thiede, vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung Herrn Dr. Bodo Aretz, vom Deutschen Roten Kreuz Frau Gabriele Müller-Stutzer, vom Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt Herrn Ragner-Hoenig und von der Volkssolidarität Herrn Dr. Alfred Spieler. Als Einzelsachverständige heiße ich ebenso herzlich willkommen Herrn



Prof. Dr. Eckhard Bomsdorf, Herrn Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer, Herrn Prof. Dr. Joachim Ragnitz, Herrn Prof. Dr. Gerhard Bäcker, Herrn Prof. Dr. Gert Wagner, Frau Petra Bäumler-Schlackmann und Frau Gerda Reichel.

Jetzt beginnen wir direkt mit der Befragung der Sachverständigen und dazu bitte ich auch immer den Abgeordneten, gleich zu Beginn die entsprechende Institution oder eben den Namen des Sachverständigen zu nennen, an die/den die Frage gerichtet ist. Wir beginnen wie immer mit der größten Fraktion, der CDU/CSU, und da startet der Kollege Stracke.

Abgeordneter Stracke (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Die Angleichung der Renten in Ost und West ist eines der großen Vorhaben dieser Koalition. Meine Frage richtet sich an die Deutsche Rentenversicherung. Wir haben im Einigungsvertrag, was die deutschen Renten oder die gesetzliche Rentenversicherung angeht, Festlegungen getroffen. Ich bitte Sie, dies einmal kurz vorzustellen mit dem Blickwinkel auf die Renten in Ost und West und wie diese im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung tatsächlich umgesetzt wurden.

Sachverständige Roßbach (Deutsche Rentenversicherung Bund): Vielen Dank für die Frage. Wenn wir mal zurückschauen: Bereits vor dem Einigungsvertrag wurden die ersten Grundlagen für die Überleitung der in der DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften auf Alters- und Invalidenversorgung im Vertrag zur Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 gelegt. Danach war die Überleitung von dem Ziel bestimmt, dass eine Rente nach 45 Beitragsjahren mit Durchschnittsentgelt 70 Prozent des Nettoarbeitsentgeltes erreichen sollte. Und diese Werte hatten damals die Renten im Westen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden mit dem Rentenüberleitungsgesetz vom 25. Juli 1991 für das Beitrittsgebiet eigene Rechengrößen bestimmt. Hierzu gehörten der aktuelle Rentenwert, der Umrechnungswert aus der Anlage 10 zum SGB VI, die Beitragsbemessungsgrenze und die Bezugsgröße. Diese angepassten Werte sollten bis zur Lohnangleichung gelten. Daneben wurde mit dem Einigungsvertrag dann detaillierter im Rentenrecht geregelt, welche Regelungen des DDR-Rechts vorübergehend weitergelten sollten und welche Regelungen des Bundesrechts zu welchem Zeitpunkt im Beitrittsgebiet in Kraft treten. Und hierzu gehörten insbesondere leistungsrechtliche Regelungen der verschiedenen Versorgungssysteme, wie der Sozialpflichtversicherung und insbesondere auch der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme. So ist das Ganze auf den Weg gekommen.

Abgeordnete Schimke (CDU/CSU): Ich habe mal eine Frage an die Deutsche Rentenversicherung in Person von Herrn Dr. Thiede. Uns liegt nun ein Gesetzentwurf vor, der aus sieben Stufen im Wesentlichen besteht. Anhand dieser sieben Stufen bemisst sich die Abschmelzung des Hochwertungsfaktors und gleichzeitig auch die Anpassung der Rentenwerte. Wie beurteilen Sie diese Systematik, die uns hier im Entwurf vorliegt?

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund): Die Systematik ist sicherlich so, dass man sagen kann, dass die Unterschiede im Rentenrecht Ost/West gleichmäßig abgeschmolzen und verändert werden sollen. Das heißt, es soll offensichtlich sowohl der aktuelle Rentenwert(Ost) an den West-Wert angeglichen werden, als auch der Umwertungsfaktor verringert werden. Es gibt noch weitere Größen, wie die Beitragsbemessungsgrenze und ähnliches, die angeglichen werden sollen. Das soll in gleichmäßigen Schritten geschehen, sodass am Ende des ganzen Prozesses alle Unterschiede abgebaut sind. Diesen letzten Punkt, dass am Ende des Prozesses alle Unterschiede abgebaut sind, halten wir für sehr wichtig. Wir haben auch immer darauf hingewiesen, dass dies aus unserer Sicht sinnvoll ist. Ob man das jetzt in zwei Schritten, in sieben Schritten oder in zehn Schritten oder in wieviel auch immer macht, ist - glaube ich - insofern dann erstmal nachrangig. Wichtig ist, dass am Ende des Prozesses alles angeglichen ist und dass wir dann nicht noch Überbleibsel haben, die auf lange Sicht das Rentenrecht unterschiedlich machen in Ost und West.

Abgeordnete Schimke (CDU/CSU): Nochmal eine ergänzende Frage an Herrn Dr. Thiede. Wir haben im Rahmen der Erstellung des Gesetzentwurfes sehr verschiedene Modelle diskutiert, wie man diesem Ziel nahekommen und dieses Ziel erreichen kann. Da gibt es unter anderem auch alternative Vorschläge, wie beispielsweise der des Sachverständigenrates mit dem Umbasierungsmodell. Wie ist Ihre Einschätzung zu solchen Überlegungen?

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund): Es gibt natürlich ganz verschiedene Möglichkeiten, diesen Angleichungsprozess zu gestalten. Die Rentenversicherung hat immer gesagt: Uns ist wichtig, dass am Schluss alles gleich ist. Das ist das Wesentliche. Der Weg ist uns nicht ganz so wichtig. Allerdings muss man sagen, dass wir natürlich schon auch ein großes Interesse daran haben, dass das Ganze möglichst wenig verwaltungsaufwändig wird. Insofern ist uns ein Ansatz, wie er jetzt gewählt wurde, wo in sehr genau definierten Schritten die Angleichung erfolgt, ohne dass wir jetzt alle Renten nochmal umbasieren oder neu festlegen müssen, natürlich unter dem Gesichtspunkt Verwaltungsaufwand lieber als ein Ansatz, wo wir praktisch alle Anwartschaften und Renten nochmal neu anpacken müssten, um sie umzubasieren. Deswegen würde ich meinen, dass aus der Sicht Verwaltungsumsetzung schon vieles für einen Gesetzentwurf spricht, wie er jetzt vorliegt und nicht für einen Ansatz, der unter systematischen Gesichtspunkten durchaus auch Argumente finden kann, der aber verwaltungstechnisch doch deutlich mehr Aufwand zur Folge hätte, wie er vom Sachverständigenrat vorgeschlagen wird.

Abgeordneter Stracke (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den Einzelsachverständigen Bomsdorf und an die Deutsche Rentenversicherung. Herr Bomsdorf, Sie haben eine Meistbegünstigungsklausel ins Gespräch gebracht, dahingehend, dass die Angleichung, jedenfalls



wenn die Lohnschritte schneller sind als wir erwarten, dann auch tatsächlich passieren kann und nicht ein künstlicher Deckel durch den Gesetzesentwurf in irgendeiner Weise im Raum stehen und die Angleichung verringern würde. Könnten Sie denn diese Meistbegünstigungsklausel, die Sie vorschlagen, ein bisschen darstellen? Und welche Folgerungen und Folgen hätte diese, auch mit Blick auf den Haushalt? Und wie bewertet denn die Deutsche Rentenversicherung daran anschließend diesen Sachverhalt, ob sie denn auch einer Meistbegünstigungsklausel etwas abgewinnen könnte?

Sachverständiger Prof. Dr. Bomsdorf: Es ist seit längerer Zeit bekannt, aber vom Ministerium im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt worden, dass zum 1. Juli diesen Jahres der Rentenwert Ost bereits 95,7 Prozent des Rentenwertes West, wenn ich den Rentenwert mal so nennen darf, erreicht. Es sind in dem Gesetzentwurf für das nächste Jahr erst 95.8 Prozent vorgesehen, das heißt praktisch der Wert, der in diesem Jahr schon erreicht wird. Dies führt dazu, dass, falls im nächsten Jahr nach dem geltenden Recht die Erhöhung des Rentenwertes Ost nur 0,15 Punkte höher als die Anpassung des Rentenwertes wäre, der Rentenwert Ost dem neuen Gesetzentwurf nach niedriger wäre als der jetzt geltenden Regelung nach. Das ist ein Problem. Es würde eine Verschlechterung darstellen. Das ist für mich eine nicht akzeptable Folge des Gesetzentwurfs, die - nehme ich an niemandem recht sein wird. Durch den Gesetzentwurf soll es schließlich zu keiner langsameren sondern zu einer schnelleren Anpassung als nach der jetzt noch geltenden Regelung kommen. Daher stellt sich für mich die Frage - und das habe ich in meiner Stellungnahme auch ausgeführt -, ob hier nicht nachgebessert werden sollte. Die vielleicht einfachste und sogar hinreichende Lösung wäre ein Vorziehen der Anpassungen, die für 2019 bis 2024 vorgesehen sind, auf die Jahre 2018 bis 2023 sowie eventuell noch die zusätzliche Einführung einer Meistbegünstigungsklausel in dem Sinne, dass man sagt: Wenn das alte Rentenrecht zu einem höheren Rentenwert Ost führen würde, dann ist das alte Rentenrecht anzuwenden. Dieses Vorziehen halte ich für notwendig, weil sonst dieser Gesetzentwurf für das nächste Jahr überhaupt nichts ändern würde. Wenn also gewisserma-Ben ein Status Quo festgeschrieben würde. Die Haushaltsfolgen, dazu könnte man jetzt noch sehr viel sagen. Zum einen, dass gegenwärtig auch wieder aufgrund der Tatsache, dass vom Ministerium im Gesetzentwurf eben die neuen Rentenwerte zum 1.7. diesen Jahres nicht berücksichtig wurden, die Haushaltsfolgen deutlich überhöht angegeben werden mit 600 Millionen für das nächste Jahr. Wenn es 60 sind, wäre es sehr hoch, wahrscheinlich aber ist es deutlich weniger, vielleicht sind es sogar fast 0 Millionen Euro, die sich ergeben. Das hat auch Folgen für die darauffolgenden Jahre, denn in den darauffolgenden Jahren werden demnach die Kosten für die Anpassung, wie sie jetzt vorgesehen sind, um mindestens eine Milliarde pro Jahr niedriger sein, einfach aufgrund dieser Nichtberücksichtigung der Rentenanpassung zum 1. Juli diesen Jahres. Wenn wir jetzt eine Meistbegünstigungsklausel einführen, dann hätte das

natürlich keine negativen Haushaltsfolgen, denn wir berechnen natürlich sowieso, was es mehr kostet als nach der geltenden Regelung, wenn wir diese neue Regelung einführen würden. Die Meistbegünstigungsregel hätte da keine zusätzliche Auswirkung. Ich kann nur nochmal darauf hinweisen, dass ich das für notwendig halte, dass man hier nachbessert und gleichzeitig auch nochmal neu prüft, wie hoch wirklich die Folgekosten sind. Es ist auf keinen Fall irrelevant, was man jetzt von dem, was ich jetzt hier angesprochen habe, umsetzt bzw. ändert gegenüber dem was in diesem Gesetzentwurf bzw. in der Begründung des Gesetzentwurfes vorgelegt wurde.

Sachverständige Roßbach (Deutsche Rentenversicherung Bund): Auch aus unserer Sicht sollten Rentnerinnen und Rentner nicht schlechter gestellt werden als durch den normalen Lauf der Dinge nach dem geltenden Recht. Wir können uns da auch verschiedene Lösungen vorstellen. Es ist gerade schon angesprochen worden, dass man es über eine Vergleichsberechnung machen könnte. Da wäre uns als Rentenversicherung nur wichtig, dass man dort eine verwaltungsfreundliche Lösung findet, die wir dann auch technisch möglichst schnell umsetzen können. Das wäre etwas, was für uns wichtig wäre, wenn man sowas ins Auge fasst. Denkbar wäre für uns auch - was schon angesprochen wurde - eine Straffung des Zeitplans, also das Vorziehen bestimmter Anpassungswerte.

Abgeordneter Stracke (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den Deutschen Gewerkschaftsbund und an die BDA. Wäre denn eigentlich eine dauerhafte Hochwertung des in Ostdeutschland versicherten Arbeitsverdienstes weiterhin gerechtfertigt, auch insbesondere nach der Rentenangleichung, zumal wir auch die Tarifgleichheit haben in vielen Branchen und der Mindestlohn bundeseinheitlich gilt? Wie ist dazu Ihre Auffassung?

Sachverständiger Hofmann (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir dürfen auch in der heutigen Zeit nicht außer Acht lassen, dass, selbst wenn wir die nächsten Jahre prognostisch in den Blick nehmen, wir noch erhebliche Differenzen bei den Löhnen haben werden. Sie haben zwar ausgeführt, dass der Mindestlohn für Ost wie West gelte. Sie haben darauf hingewiesen, dass es Tarifverträge gibt. Aber Sie wissen auch, dass gerade im Beitrittsgebiet wir in weiten Teilen eine tariffreie Zone haben, nicht zuletzt, weil auch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sich aus der Verantwortung stehlen, also tarifflüchtig sind bzw. nicht mit entsprechendem Status im jeweiligen Arbeitgeberverband beheimatet sind. Das heißt natürlich auch, dass wir in ein Problem hineinlaufen. Wenn wir jetzt die Hochwertung aussetzen, was natürlich systemisch folgerichtig wäre, haben wir eine Realität im Beitrittsgebiet wie auch in anderen Ecken der Republik, die in der Wirkung dann letztendlich im späteren Rentenbezug sich auswirken werde, weil tatsächlich deutlich niedrigere Entgelte erwirtschaftet werden als in anderen Teilen Deutschlands. Das heißt, wenn



man jetzt die Hochwertung wegfallen lässt, bedarf es einer Alternative: Entweder einer Rente nach Mindestentgeltpunkten für diese Personenkreise oder aber - und da wird Herr Gunkel wahrscheinlich wenig begeistert sein, wenn ich das so sage - einer Stärkung der Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen. Damit kommen wir insgesamt auf ein Tarifniveau, dass dann auch rechtfertigt, dass solche sozialpolitisch unterstützenden Maßnahmen wie die Hochwertung von Entgelten tatsächlich observiert werden.

Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberbände): Gerade, wenn der aktuelle Rentenwert im Osten genauso hoch wird wie im Westen, muss die Höherwertung entfallen. Sonst käme es zu einer systematischen Benachteiligung der Beitragszahler in den alten Ländern, die dann für ihre gleich hohen Beiträge weniger hohe Renten bekommen würden wie die Beschäftigten in den neuen Ländern. Es ist inzwischen aber auch so, dass es keine so großen Lohnunterschiede zwischen den alten und den neuen Bundesländern mehr gibt wie in anderen Regionen und deshalb auch keine systematische Höherbewertung der Löhne mehr gerechtfertigt ist. Wir haben beispielsweise auf der Grundlage der letzten Zahlen, Anlage 10 SGB VI, Lohnunterschiede zwischen Ost und West im Schnitt von 12 Prozent. Wenn Sie vergleichsweise mal die Lohnunterschiede nehmen, die es zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein gibt, dann sind die deutlich größer und kein Mensch käme auf die Idee, eine systematische Hochwertung der Löhne in Schleswig-Holstein vorzusehen. Insofern haben wir diese großen Lohnunterschiede längst nicht mehr. Im Übrigen ist es auch so, dass wir gerade in Berlin erhebliche Schwierigkeiten haben zu unterscheiden. Das ist einfach nicht nachvollziehbar, warum wir eine Unterscheidung haben zwischen dem Beschäftigungsort Leipziger Platz und dem Beschäftigungsort Potsdamer Platz. Ich möchte zuletzt noch darauf hinweisen, dass auch der Arbeitgeber Deutscher Bundestag, der durchaus die gleichen Entgelte zahlt für seine Beschäftigten, derweilen aber Schwierigkeiten hat, eine Zuordnung der Beschäftigten nach Ost und West vorzunehmen. Insofern wäre das auch für alle Arbeitgeber, die Beschäftigte in beiden Teilen von Berlin haben, eine Verwaltungsvereinfachung zu schaffen.

Vorsitzende Griese: Damit haben Sie genau die Zeit ausgefüllt, die die erste Runde für die CDU/CSU hatte. Wir gehen über zur Runde der SPD und dort beginnt die Kollegin Kolbe.

Abgeordnete Kolbe (SPD): Ich habe eine Frage an den DGB und an die Volkssolidarität. Das hier vorliegende Gesetz hat zum Ziel, ein gleiches Rentensystem in Ost und West herzustellen. Erfüllt dieser Gesetzesentwurf aus Ihrer Sicht diesen Anspruch? Wie bewerten Sie den Weg, der hier gewählt wird? Und vor allen Dingen, wie schätzen Sie die gesellschaftliche Relevanz eines solchen Gesetzes ein?

Sachverständiger Hofmann (Deutscher Gewerkschaftsbund): Was die gesellschaftliche Relevanz anbelangt - es

dürfte uns doch allen klar sein, dass es insbesondere im Beitrittsgebiet vielfältige Erwartungen gibt, dass wir 30 Jahre nach der Wiedervereinigung Deutschlands tatsächlich ein einheitliches Rentenrecht anwenden. Das kann man, glaube ich, unisono feststellen. Insoweit begrüßen wir das natürlich. Aber, wie ich eben schon ausgeführt habe, es gibt nach wie vor erhebliche Lohndifferenzen. Wir und auch unsere Mitgliedsgewerkschaften sprechen in aller Deutlichkeit von einer Lohndiskriminierung-Ost, weil wir in bestimmten Bereichen und in bestimmten Regionen des Beitrittsgebietes tatsächlich nicht vorankommen. Und weil wir eben zu wenig allgemeinverbindliche Tarifverträge oder überhaupt bindende Tarifverträge haben, die dazu führen, dass man die Wirtschaftsstruktur und letztendlich auch die Situation der Beschäftigten vor Ort mit denen in anderen Bereichen Deutschlands vergleichen kann. Das heißt also, wenn man dieses richtige Gesetzesvorhaben auf den Weg bringt, dann muss man sich zwingend Gedanken machen, wie diese erheblichen Lohndifferenzen, das gilt dann natürlich auch für Bereiche in West-Deutschland, um das in aller Klarheit zu sagen, wie man dort einen sozialpolitischen Ausgleich schafft. Ohne das wird es zwar für die Rentnerinnen und Rentner, die derzeit aktuell im Bestand sind, eine schöne Sache sein. Wir werden aber Beschäftigten, die erst in vielen Jahren oder Jahrzehnten in Rente gehen damit einen Bärendienst erweisen, wenn sie denn tatsächlich in einer schlechteren Lohnsituation in einem tariffreien Bereich beschäftigt sind

Sachverständiger Dr. Spieler (Volkssolidarität): Wir halten diesen Gesetzentwurf für gesellschaftlich sehr relevant; denn es geht um die Vollendung der Deutschen Einheit im sozialen Bereich. Das ist ein wichtiger Schritt. Wir erreichen das nicht schlechthin mit dem Gesetzentwurf, mit der Vorlage, aber mit dem Prozess, der dort in Gang gesetzt wird und der im Jahre 2025 beendet sein soll. Allerdings sagen wir auch, und das ist schon problematisch, es wäre wünschenswert gewesen, zumindest die Angleichung der aktuellen Rentenwerte, so wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, bis zum Jahre 2020 zu vollenden. Im Koalitionsvertrag ist ja die Rede von dem Auslaufen des Solidarpakt II Ende 2019. Das wird hier noch einmal um fünf Jahre hinausgeschoben bzw. um vier Jahre, was die Angleichung der Rentenwerte angeht. Zweiter Punkt, auf den ich aufmerksam machen möchte, ist die Frage der sozialpolitischen Abfederung. Herr Hofmann vom DGB hat das ja auch angesprochen. Auch wir sind der Auffassung, es bedarf erheblicher Anstrengung auch im Bereich der Arbeitsmarktpolitik, insbesondere um verstärkt aus der Niedriglohnzone herauszukommen - das ist ein Problem, was in Ostdeutschland noch etwas schärfer steht als in den alten Bundesländern - und um prekäre Beschäftigung zu überwinden. Rentenpolitisch bedeutet es für uns, dass man hier ernsthaft prüfen muss, für Ost und West die Rente nach Mindestentgeltpunkten wieder zur Geltung zu bringen. Sie steht ja bereits im SGB VI in § 262 und insofern besteht ja eigentlich auch von der gesetzgeberischen Seite her eine günstige Ausgangsbasis, um das auf den Weg zu bringen.



Abgeordnete Kolbe (SPD): Meine zweite Frage geht an die Arbeiterwohlfahrt und die Volkssolidarität. Es war gerade schon Thema im Gesetzentwurf, dass der Gesetzentwurf ein bisschen zu vorsichtig war, wie sich jetzt zeigt. Dank des Mindestlohnes ist der Rentenwert beinahe an dem Punkt angelangt, auf den er laut Gesetzentwurf am 1. Juli 2018 angehoben werden sollte. Welche Veränderungen wünschen Sie sich oder wie würden Sie den Gesetzentwurf ändern? Dass er geändert werden muss, denke ich, ist unstreitig. Herr Bomsdorf hat - wie ich finde - sehr plausibel deutlich gemacht, dass man es beispielsweise nutzen könnte, um den Zeitplan zu straffen. Aber was ist Ihre Position?

Sachverständiger Hoenig (Arbeiterwohlfahrt - Bundesverband): Herr Prof. Dr. Bomsdorf hat das Problem aus unserer Sicht richtig ausgeführt. Eigentlich geht es um zwei Probleme. Es geht erstens um das Problem der Höhe der Ausgangsstufe. Der Gesetzentwurf sieht eine festgelegte Angleichungstreppe vor. Das erste Problem ist die Ausgangsstufe. Wir sind im Prinzip in diesem Jahr mit der Anpassung der Renten zum 1. Juli auf dem Wert, der gewissermaßen im nächsten Jahr in der ersten Anpassungsstufe erreicht werden soll. Und das zweite Problem will ich mal nennen, das Problem der überholenden Formelanpassung - also wenn die Formelanpassung für die Rentner günstiger ist als die jetzt vorgeschlagene Angleichungstreppe. Aus unserer Sicht gibt es im Prinzip drei Dinge, die man machen kann. Man kann erstens alles so lassen, wie es ist. Aber dann muss man sich klar sein, dass wie Herr Prof. Dr. Bomsdorf es richtig ausgeführt hat, dass man die Rentnerinnen und Rentner von einer eigentlich günstigeren Entwicklung abschneiden würde. Zweitens könnte man den Ausgangswert der Angleichungstreppe anpassen. Damit würde man aus unserer Sicht aber das Problem der überholenden Formelanpassung, also das, was wir im Prinzip möglicherweise schon im nächsten Jahr erleben können, das Problem nicht lösen. So dass wir von der Arbeiterwohlfahrt der Auffassung sind, dass wir eine Günstigerregelung brauchen. Wir brauchen einmal, so wie im Gesetzentwurf vorgesehen, eine feste Angleichungstreppe, damit der Angleichungsprozess für die betroffenen Rentnerinnen und Rentner absehbar ist. Auf der anderen Seite eine Günstigerprüfung, die sie von einer günstigeren Formelanpassung nicht abschneidet.

Sachverständiger Dr. Spieler (Volkssolidarität): Ich will hier dazu sagen, wir haben die Stellungnahme erstellt und kannten die von Herrn Prof. Dr. Bomsdorf nicht, aber wir begrüßen diese Anregung. Es gibt nach unserer Auffassung zwei wesentliche Wege. Der eine wäre, die Anpassungsschritte vorzuziehen. Das ist hier auch schon erörtert worden und Frau Roßbach hat diesen Punkt ebenfalls angesprochen. Es ist eigentlich schwer einzusehen, wenn der Rückstand nur noch bei 4,3 Prozentpunkten liegt, warum man dann nicht diese Angleichung auf einen früheren Zeitpunkt vorziehen kann. Nach unserer Auffassung wäre das Jahr 2020 ideal. Es gäbe natürlich auch die Möglichkeit, bei einer Günstigerregelung, wie Frau Roßbach das bereits erläutert hat, eine Vergleichsrechnung durchzuführen. Das heißt, je

nachdem ob die Lohnentwicklung stärker zu dem günstigeren Ergebnis führt oder die diskretionär festgelegten Stufen im Gesetzentwurf, dass man dann jeweils entscheidet, was zur Anwendung kommt.

Abgeordneter Gerdes (SPD): Meine Frage geht an Herrn Prof. Dr. Wagner und an die Deutsche Rentenversicherung. Halten Sie es für systematisch zwingend und inhaltlich gerechtfertigt, dass die Umwertung spiegelbildlich zur Angleichung der Rentenwerte abgeschmolzen und mit Erreichen der vollständigen Angleichung beendet wird? Wäre es aus Ihrer Sicht gerechtfertigt, die Umwertung der Löhne beizubehalten, so dass die Versicherten mit Niedriglohnverdienst in Ostdeutschland im Prinzip höhere Rentenansprüche erwerben können als entsprechende Versicherte in Westdeutschland?

Sachverständiger Prof. Dr. Wagner: Ein singuläres Ereignis wie die deutsche Wiedervereinigung wird niemals zu Ergebnissen führen, die allseits als gerecht angesehen werden. Der Begriff "systematisch zwingend", den Sie eben benutzt haben, ist allein deswegen schon problematisch. Aber um Ihre Frage zu beantworten: wir haben auch in Westdeutschland seit Jahrzehnten zum Teil massive regionale Lohnunterschiede, die nicht ausgeglichen werden. Wenn man eine Altersversorgung haben will, die regelhaft, beitragsbasiert und verlässlich erfolgt, dann muss man sich an bestimmte Regeln halten. Die führt dazu, dass Leute, die Pech haben, in Regionen mit einem niedrigeren Lohnniveau zu leben und da nicht weg können oder wollen, in der Rentenversicherung - aber nicht nur dort - die Konsequenzen tragen müssen.

Vorsitzende Griese: Vielen Dank, dann ist auch diese Runde beendet und wir gehen über zu der Runde der Fraktion DIE LINKE. Und da fragt zuerst Herr Birkwald.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine erste Frage geht an Herrn Dr. Spieler von der Volkssolidarität. Herr Dr. Spieler, wir mussten in dieser Legislaturperiode feststellen, dass sich weder SPD noch Union um die Härtefälle, die bei der Überleitung des Rentenrechts der DDR in das bundesdeutsche Rentenrecht entstanden sind, kümmern wollten. Ich erinnere an die Braunkohlekumpels, die in der DDR geschiedenen Frauen, aber auch an die aus der DDR geflüchteten Menschen. Man hat also Überleitungsprobleme konkreter Gruppen ignoriert und setzt auf eine biologische Lösung. Halten Sie vor diesem Hintergrund den Titel des Gesetzes für richtig? Geht es da wirklich um Rentenüberleitung?

Sachverständiger Dr. Spieler (Volkssolidarität): Grundsätzlich begrüßt die Volkssolidarität, dass mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ein einheitliches Rentenrecht in Ost und West geschaffen werden soll. Dennoch gibt es eine Reihe von Kritikpunkten, und einer dieser Kritikpunkte ist aus unserer Sicht die Bezeichnung des Gesetzentwurfs als Rentenüberleitungsabschlussgesetz. Es entsteht der Eindruck, als ob alle rentenrechtlich relevanten Sachverhalte aus dem früheren



DDR-Recht zufriedenstellend in das bundesdeutsche Sozialrecht übergeleitet sind und dieser Prozess jetzt mit der Angleichung der Rentenwerte abgeschlossen wird. Dieser Eindruck täuscht nach unserer Auffassung. Denn geregelt wird der Übergang zu einer einheitlichen Anwendung der Rechengrößen in der Rentenversicherung. Strittige Fragen der Rentenüberleitung bleiben jedoch offen, zum Beispiel bei Beschäftigten im Gesundheitsund Sozialwesen, bei ehemaligen Reichsbahnern und vielen anderen. Selbst, wenn nicht alle Probleme im Rentenrecht lösbar wären, bleibt es für die Betroffenen bitter, wenn der Gesetzgeber nicht wenigstens Verbesserungen für Härtefälle ermöglicht. Zum Beispiel für in der DDR Geschiedene, für die es bis 1991 keine vergleichbaren Regelungen wie den Versorgungsausgleich in der Bundesrepublik alt gab. Hier hätte man mit gutem Willen nachsteuern können, zumal die zusätzlichen Aufwendungen eingrenzbar sind und perspektivisch gegen Null gehen. Mit dem Gesetzentwurf scheint aber auch dieser Punkt vom Tisch zu sein.

Vorsitzende Griese: Herr Kollege Birkwald, ich denke Sie wissen selber, dass Ihre Wortwahl des Vorwurfs einer biologischen Lösung eine Unterstellung ist, die in diesem Ausschuss so nicht zulässig ist. Ich gebe Ihnen auch gerne die Gelegenheit, das zurückzunehmen. Ich glaube, so sollten wir hier nicht argumentieren.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Ich nehme das zur Kenntnis, ich sehe dafür keinen Anlass. Auch diese Frage geht an Herrn Dr. Spieler. Wir LINKEN kritisieren an dem Gesetzentwurf der Koalition vor allem den hasenfüßigen Zeitplan der vollständigen Angleichung des Rentenrechts Ost bis 2024 und den parallelen Wegfall der Umrechnung trotz weiter - wie wir gehört haben deutlich fortbestehender Lohnunterschiede. Bitte benennen Sie uns doch mal, welchen Zeitplan für diese beiden Punkte die Volkssolidarität vorschlägt und ob Sie einen notwendigen Zusammenhang dergestalt sehen, dass das parallel erfolgen muss oder kann es auch voneinander getrennt werden?

Sachverständiger Dr. Spieler (Volkssolidarität): Wir sind schon der Auffassung, dass eine zeitliche Entkopplung unterschiedlicher Maßnahmen möglich und notwendig wäre. Erstens - das habe ich bereits ausgeführt sollte die Angleichung des aktuellen Rentenwerts Ost wie im Koalitionsvertrag versprochen - mit dem Auslaufen des Solidarpakts Ende 2019 abgeschlossen werden. Wie gesagt, braucht es dafür wirklich sieben Schritte? Aus unserer Sicht ist das nicht der Fall. Zweitens sollte die Angleichung des aktuellen Rentenwerts Ost für die pauschal bewerteten Zeiten, insbesondere für Kindererziehung und Pflege von Angehörigen, zum 1. Juli 2018 erfolgen. Der finanzielle Aufwand in diesem Bereich ist nicht enorm groß, aber niemand versteht mehr, warum diese für die Familien wichtigen Zeiten in der Rentenversicherung, in der Rente erst ab 2020/2024 gleich bewertet werden sollen. Und drittens halten wir den schrittweisen Abbau der Umwertung der Entgelte Ost bis 2025 im Prinzip für richtig, beziehungsweise für noch vertretbar unter der Voraussetzung, dass dieser

Abbau der Umwertung sozialpolitisch abgefedert wird. Dazu gehören entsprechende Maßnahmen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik - das wurde hier auch bereits angesprochen -, beispielsweise eine stärkere Tarifbindung und rentenpolitisch die Einführung der Rente nach Mindestentgeltpunkten.

Abgeordnete Tank (DIE LINKE.): Meine Frage geht ebenfalls an Herrn Dr. Spieler. Die Gewerkschaften haben im öffentlichen Dienst und bei vielen Tariflöhnen für eine hundertprozentige Ostlohnangleichung gekämpft. Wir haben gerade in den Branchen mit den niedrigsten Löhnen auch oft noch größere Ost-West-Differenzen. Neben all den lohnpolitischen Maßnahmen: Was schlagen Sie im Bereich des Rentenrechts vor, damit niedrigere Löhne vor allem von Frauen aber auch im Osten nicht direkt in die Altersarmut führen?

Sachverständiger Dr. Spieler (Volkssolidarität): Ich kann diese Frage gut nachvollziehen, denke aber, dass man sich auch keine Illusionen machen darf, welche Defizite während des Erwerbslebens in der Rentenversicherung ausgeglichen werden können. Ich denke, die Instrumente, die hier zur Verfügung stehen, sind begrenzt. Unser Augenmerk liegt in erster Linie auf der Rente nach Mindestentgeltpunkten, weil das ein Instrument ist, das sich bereits bewährt hat und das durchaus anwendbar wäre. Allerdings möchte ich noch hinzufügen, dass wir auch grundlegende Verbesserungen in der Grundsicherung im Alter brauchen. Das ist nicht der Bereich der Rentenversicherung. Aber es ist schon befremdend, wenn beispielsweise Freibeträge nur für die private und betriebliche Altersvorsorge eingeführt werden sollen, nicht aber für die Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Abgeordnete Tank (DIE LINKE.): Ich habe eine sehr kurze Frage und sie geht wieder an Herrn Dr. Spieler. Wie hoch schätzen Sie nicht steuergedeckte Mehrausgaben zu Lasten der Beitragszahlenden?

Sachverständiger Dr. Spieler (Volkssolidarität): Das kann ich mit einem Satz beantworten. Mehr als Dreiviertel der Angleichungskosten im Zeitraum 2018 bis 2025, das heißt 77,6 Prozent exakt, sind, legt man dies dem Gesetzentwurf zugrunde, nicht steuergedeckt sondern entfallen auf die Versicherten.

Vorsitzende Griese: Wir kommen zur Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dort beginnt Herr Kurth.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage geht an den Vertreter des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, an Herrn Dr. Aretz. Es war ein beherrschendes Thema dieser bisherigen Anhörung, nämlich die sog. Höherwertung oder Umrechnung des Rentenwertes und der Umgang mit den Lohndifferenzen zwischen Ost und West. Wie hat sich die Lohnspreizung zwischen den neuen und den alten Bundesländern entwickelt? Inwiefern ist eine Ausdifferenzierung von



Durchschnittslöhnen jetzt auch in Westdeutschland vorhanden?

Sachverständiger Dr. Aretz (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung): Man hat gesehen, dass das durchschnittliche ostdeutsche Bruttojahresentgelt im Jahre 1992 bei lediglich 70 Prozent des westdeutschen Entgelts lag. Das hat bereits bis 1997 auf 83 Prozent des Westniveaus aufgeholt. Danach stagnierte die Entwicklung jedoch weitestgehend. Im Jahre 2015 erreichte das durchschnittliche Bruttojahresentgelt in Ostdeutschland 87 Prozent des Westniveaus. Für das Jahr 2017 wird nun ein Anstieg auf 89 Prozent erwartet. Man sieht aber auch, dass es in Westdeutschland zu einer Lohnspreizung gekommen ist, wie aus der Stellungnahme auf Seite 57 aus dem linken Bild ablesbar ist. So hat sich der Unterschied in Westdeutschland von 5.000 auf 10.000 Euro deutlich erhöht, so dass das einkommensschwächste Land in Westdeutschland nunmehr noch etwas höhere Bruttolöhne und -gehälter aufweist als das einkommensstärkste Bundesland in Ostdeutschland. Zudem hat die Zahl derjenigen Kreise in Westdeutschland, deren Bruttolöhne und Gehälter je Arbeitnehmer unter dem durchschnittlichen Niveau der fünf ostdeutschen Kreise mit den höchsten Durchschnittsniveaus liegen seit Ende der 90iger Jahre stark zugenommen, wie man aus dem rechten Bild auf Seite 57 in der Stellungnahme ablesen kann. Im Jahr 2014 traf dies bereits auf 31 Prozent der westdeutschen Kreise zu

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Herr Hofmann vom Deutschen Gewerkschaftsbund. Die Fraktion DIE LINKE. schlägt vor, dass so lange an der Umrechnung festgehalten werden soll, bis das Lohniveau Ost an das Lohniveau West herangekommen ist. Halten Sie das angesichts der unterschiedlichen Wirtschaftsstrukturen - ich rede noch gar nicht mal von Tarifbindung - überhaupt für jemals erreichbar oder realistisch?

Sachverständiger Hofmann (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wie sich die Wirtschaftsstruktur in den nächsten Jahren und Jahrzenten entwickeln wird, da können wir jetzt alle wild spekulieren. Da enthalte ich mich vorsichtshalber. Ich würde darauf abheben, und das ist ja wahrscheinlich die Intention der Frage, dass Sie schlussendlich wissen wollen, ob denn eine weitere Höherwertung bis es tatsächlich zum Tag X kommt und wir haben 100 % gleich 100 %, ob das überhaupt eine Option ist, eine politische Option. Ich glaube auch heute schon dargelegt zu haben, dass wir, wenn wir es systemisch betrachten, natürlich wenn wir einen allgemeinen, gleichwertigen ARW haben, dass wir dann ganz schlecht nur noch in einem Bereich der Bundesrepublik eine Hochwertung von niedrigen Einkommen vornehmen können. Ich glaube auch der Kollege Spieler von der Volkssolidarität hat das zum Ausdruck gebracht. Wir werden also uns Gedanken machen müssen, wie wir, wenn es denn zu keiner Hochwertung mehr kommt, mit niedrigeren Entgelten umgehen, welche sozialpolitischen Maßnahmen zu treffen sind. Da ist heute

schon gesagt worden, die Rente nach Mindestentgeltpunkten, die auch der DGB favorisiert, wäre eine Maßnahme. Aber darüber hinaus ist allen ganz klar, es muss schlussendlich etwas passieren im Bereich der Tarifverträge, es muss etwas in der Arbeitsmarktpolitik passieren, damit wir hier diese entsprechenden Ungleichheiten aktiv verhindern bzw. bekämpfen. Dass eines Tages Ost und West die ähnliche oder die gleichartige Struktur haben sollen, das ist ein Wunsch, den wir - glaube ich - alle haben. Aber das heute, in welcher Art und Weise auch, zu prognostizieren, hielte ich für eine Angelegenheit, da sollten wir lieber Lotto spielen.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich hätte noch eine Frage an den DGB. Sie sprechen von erheblichen nicht steuergedeckten Mehrausgaben. Das kritisieren wir auch in der öffentlichen Debatte. Sehen Sie denn da Konsequenzen, wenn das so finanziert wird, wie jetzt vorgeschlagen, für den Weg zur Stabilisierung des Rentenniveaus?

Sachverständiger Hofmann (Deutscher Gewerkschaftsbund):Ich denke, allen ist bewusst, dass es für die Stabilisierung des Rentenniveaus erheblicher Beitragsmittel bedarf, aber auch einer deutlichen Stützung durch den Steuerzahler im Rahmen eines Demografie bedingten Bundeszuschusses. Wenn wir jetzt natürlich versicherungsfremde Leistungen oder Leistungen, die durch die Allgemeinheit zu erbringen wären, nicht durch Steuern finanzieren, werden sie beim Beitragszahler verhaftet bleiben. Damit sind natürlich die Spielräume, die man an der Stelle hätte, deutlich geringer. Will heißen: Wenn wir die versicherungsfremden Leistungen, ich nenne jetzt vorweg die Mütterrente, aber auch jetzt hier die Angleichung bzw. den Abschluss der Rentenüberleitung, wie sie im Gesetzentwurf vorhanden sind, eben nicht aus Steuermitteln finanzieren, dann kommen wir, was das Rentenniveau anbelangt, zumindest was die Finanzierungsseite betrifft, natürlich in problematische Bereiche. Wir werden erhebliche Akzeptanzprobleme haben, wenn nach wie vor allgemeine Aufgaben des Staates, dazu zählt die Überleitung, dazu zählt die Besserstellung von Kindern in der Rente, nach wie vor allein vom Beitragszahler zu tragen sind und eben Kapitaleigner nicht über die Steuer mit herangezogen werden.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Noch eine letzte Frage an Dr. Aretz. Und zwar geht es um die knappe Beschreibung der Verteilungseffekte des Gesetzentwurfes der Bundesregierung. Welche Personengruppen werden voraussichtlich von den neuen Regelungen profitieren oder aber auch schlechter gestellt?

Sachverständiger Dr. Aretz (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung): Grundsätzlich kann es natürlich Verteilungseffekte geben, die jedoch sehr stark von der Lohnentwicklung in Ost und West abhängen werden. Durch den jetzigen Gesetzentwurf werden ostdeutsche Rentner durch die außerplanmäßige Rentenerhöhung in jedem Fall besser ge-



stellt. Für die Rentner in Westdeutschland hängt es davon ab: Wenn die Entwicklung in Ostdeutschland zukünftig stärker ist als in Westdeutschland, werden westdeutsche Rentner profitieren. Andersherum werden sie eher benachteiligt werden.

Vorsitzende Griese: Vielen Dank, also wenn es klingelt, müssen Sie eigentlich aufhören, aber Sie dürfen natürlich Ihren Satz in Ruhe zu Ende sprechen.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN): Die Uhr ist nicht durchgelaufen, deswegen war das jetzt schon o.k., Frau Vorsitzende. Entschuldigung, dass ich mich da einmische, aber die sprang.

Vorsitzende Griese: Fühlt sich jemand benachteiligt oder ist jetzt alles in Ordnung? Wie gesagt, bringen Sie ruhig Ihren Satz zu Ende und Sie können alle lange Sätze, sonst wären Sie nicht Sachverständige. Wir kommen zur zweiten Befragungsrunde. Diese Anhörung ist etwas länger als sonst, weil es den Änderungsantrag zum DRK-Gesetz gibt, insofern können Sie dazu Fragen stellen, aber Sie können natürlich auch weiter zu den Rentenanträgen Fragen stellen. Wir beginnen wieder mit der CDU/CSU-Fraktion und da beginnt Frau Schimke.

Abgeordnete Schimke (CDU/CSU): Meine nächste Frage richtet sich an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sowie an den Zentralverband des Deutschen Handwerks.

Vorsitzende Griese: Entschuldigung, ich muss mich korrigieren. Wir haben die erste Runde so aufgeteilt, dass jetzt nochmals eine CDU/CSU-Runde und eine SPD-Runde kommen. Also wir sind noch in der ersten Runde, wo es ausschließlich um das Thema Rente geht. Danach kommt die zweite Runde, die dann wieder mit der Union beginnt. Wir haben die Zeiten ein bisschen aufgeteilt, damit es abwechslungsreicher ist.

Abgeordnete Schimke (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sowie an den Zentralverband des Deutschen Handwerks. Wir wissen alle, dass die Angleichung der Rentenwerte in Ost und West natürlich ein gesellschaftspolitisch gebotenes Ziel und auch verfassungsrechtlich erforderlich ist. Gleichwohl gibt es das nicht zum Nulltarif. Mich würde interessieren, wie die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände insbesondere die Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft einschätzt, ganz allgemein. Und vielleicht kann auch Frau Dr. Schubert vom Zentralverband des Deutschen Handwerks nochmals sagen, wie sie die Lohnentwicklungen im Handwerk einschätzt. Wir haben heute schon viel über Tarifpolitik gehört und über Löhne Ost und West. Vielleicht können Sie auch dazu noch einen Satz sagen.

Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberbände): Zum einen hätte es einen Vorschlag gegeben, nämlich den des Sachverständigenrates

zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, der keine Mehrkosten erfordern würde. Dann wäre eine solche Lösung kostenneutral für den Beitragszahler umzusetzen gewesen. Wieviel der jetzige Gesetzesvorschlag den Beitragszahler kosten wird, lässt sich seriös nicht abschätzen, weil wir nicht wissen, wie sonst die Rentenangleichungen von statten gehen würden. Das hat auch Herr Prof. Dr. Bomsdorf deutlich gemacht, sonst käme es ja nicht zu einer solchen Diskussion über Meistbegünstigungsklauseln. Wir wissen jedenfalls, dass die Bundeszuschüsse in den Jahren bis 2024 nur bei 2,4 Milliarden Euro liegen werden. Insofern wird mit großer Sicherheit der Beitragszahler eine erhebliche Kostenlast davon zu tragen haben. Wie hoch die liegen wird, lässt sich, wie gesagt angesichts der ungewissen Kostenentwicklung nicht sagen. Was wir aus den allgemeinen Vorausberechnungen wissen, ist, dass der Beitragssatz nach den letzten Vorausberechnungen nur etwa noch in der nächsten Legislaturperiode gehalten werden kann und dann demographisch bedingt deutlich ansteigen wird.

Sachverständige Dr. Schubert (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Dann würde ich noch ein paar Worte zur Lohnentwicklung im Handwerk im Osten sagen. Grundsätzlich gilt, dass bei Tarifabschlüssen vor allem die gesamtwirtschaftliche Lage eine Rolle spielt, die Konjunkturerwartungen der jeweiligen Branchen aber auch die betrieblichen Handlungsspielräume. Die unterschiedlichen Ausgangslagen in den einzelnen Branchen führen im Ergebnis zu unterschiedlich hohen Tariflohnsteigerungen. Aber angesichts der weiterhin guten konjunkturellen Lage in Deutschland, die wir auch für das Jahr 2017 erwarten, ist davon auszugehen, dass die Beschäftigten im Handwerk in Ost- und in Westdeutschland an dieser Entwicklung partizipieren. 2016 lag die Spannbreite der Tarifsteigerungsraten im Handwerk allein zwischen 2,1 Prozent und 4,8 Prozent. Generell sehen wir aber eine Tendenz, dass die Tariflöhne im Osten denen im Westen mehr und mehr angeglichen werden und zwar durch höhere Tarifabschlüsse im Osten. Ich habe dafür auch ein paar Beispiele: das Bauhauptgewerbe und die baunahen Handwerksbranchen. Im Bauhauptgewerbe lag 2016 die Tariflohnsteigerungsrate im Osten bei 2,9 Prozent, im Westen bei 2,4 Prozent. Auch 2017 wird die Tarifsteigerungsrate im Osten die des Westens um 0,2 Prozentpunkte übersteigen. Auch im Elektrohandwerk sind für den Osten hohe Tarifabschlüsse vereinbart worden, zum Beispiel in Sachsen-Thüringen eine erste Tarifsteigerungsrunde von 4,4 Prozent für 2016 und 5,0 Prozent für 2017. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für das Elektrohandwerk 2016 beschlossen wurde, dass es ab 2018 einen bundeseinheitlichen tariflichen Mindestlohn geben soll.

Abgeordnete Schimke (CDU/CSU): Ich bleibe bei dem Thema Finanzen und stelle meine Frage an die Deutsche Rentenversicherung beziehungsweise an Herrn Professor Steinmeyer. Vielleicht kann die Deutsche Rentenversicherung die Frage beantworten, wie hoch der West-/Ost-Transfer ist, um die Rentenausgaben in den



ostdeutschen Bundesländern zu finanzieren. Und dann würde ich mich sehr freuen, auch noch einmal ein paar Worte zur mittelfristigen Finanzlage der Deutschen Rentenversicherung zu hören. Und schließlich wäre ich auch sehr interessiert an einer Einschätzung Ihrerseits zu der steigenden Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Rentenversicherung.

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund): Die Frage Ost-/Westtransfer ist für uns relativ schwer zu beantworten, weil wir diesen Begriff im Rentenrecht und auch in unseren Finanzstatistiken nicht kennen. Die Rentenversicherung ist bundeseinheitlich geregelt, und wir haben insofern keinen Ost-/Westtransfer oder West-/Osttransfer, beides nicht. Im Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung wird ausgewiesen, wie hoch das Defizit der Rentenversicherung in den neuen Bundesländern wäre oder ist. Das kann man vielleicht am ehesten, wenn überhaupt, als West-/Osttransfer bezeichnen. Also wieviel Mittel der Rentenversicherung, die in den neuen Ländern ausgegeben werden, werden nicht über die Beiträge in den neuen Ländern bzw. den anteiligen Bundeszuschuss eingenommen? Das sind in 2016 nach den Angaben des Rentenversicherungsberichts etwa 19 Milliarden. Wir wissen aber nicht, wieviel von den Mitteln, die in Westdeutschland als Beitragsmittel eingezahlt werden, von Menschen stammen, die in Ostdeutschland wohnen. Wir haben die Pendlerproblematik und auch Menschen, die auf Dauer in den Westen gezogen sind und jetzt dort einzahlen. Das können wir aus unseren Daten nicht erkennen. Insofern haben wir diesen Begriff West-/Osttransfer nicht so gerne. Der ist schwer zu definieren. Die zweite Frage, die Sie hatten, wie sich das auf die mittelfristige Finanzsituation auswirkt. Es wurde schon ein paar Mal angesprochen, dass das, was im Gesetzentwurf als Finanzwirkung ausgewiesen ist, natürlich ermittelt wurde zu einem Zeitpunkt, wo noch nicht bekannt war, wie die Rentenanpassung in diesem Sommer ist. Von daher ist - glaube ich - unstrittig unter allen Beteiligten, dass die Werte, die da ausgewiesen sind, nicht mehr dem entsprechen, was man reinschreiben würde, wenn man das heute noch mal abschätzen würde. Im Gesetzentwurf steht drin: Maximale Mehrausgaben am Ende des Zeitraums: 3,9 Milliarden Euro. Das waren schon die maximalen Mehrausgaben, die davon ausgehen, dass die Lohnentwicklung sich im Osten in diesem Zeitraum des Übergangs nicht weiter an den Westwert annähert. Wenn wir jetzt die Anpassung 2017 berücksichtigen und aktuell das Ganze noch mal rechnen sollten und wieder von der Annahme ausgehen, dass es keine weitere Lohnangleichung über das, was wir jetzt in 2017 im Sommer berücksichtigen, hinaus gibt, dann würden wir sagen, dass es etwa 0,8 Milliarden weniger Mehrausgaben sind als im Gesetzentwurf vorgesehen.

Sachverständiger Prof. Dr. Steinmeyer: Ich kann Ihnen sicherlich nichts sagen über die genauen Finanztransfers. Da bin ich nicht vom Fach. Ich glaube der Punkt, um den es Ihnen in meinem Falle geht ist, wie man das Ganze finanziert, und zwar die Frage der Finanzverteilung. Da möchte ich kurz etwas grundsätzlicher werden.

Es wird geltend gemacht, dass es hier eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sei. Dies erinnert mich an die Diskussionen zu einem Begriff, den wir hier heute auch schon gehabt haben, nämlich die versicherungsfremden Leistungen. In beiden Fällen – also auch bei den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben, ist eine genaue Definition und Abgrenzung nahezu unmöglich. Man kann vielleicht sagen, dass es sich bei den Kindererziehungszeiten um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt, aber auch da hat der Umstand späterer zusätzlicher Beitragszahler ein gewisses Gewicht. Ich möchte deshalb das Argument bei der Finanzierung wirklich reduzieren auf eine ganz pragmatische Frage. Ich sehe das schlicht und einfach als einen politischen Kompromiss, bei dem man sich auch die Frage stellt, wie man die Rentenversicherungsbeiträge in dem gewünschten Beitrags-Korridor halten kann und wie stark sich der Staat dabei aus Steuermitteln beteiligen soll. Zu sagen, dass die Rentenüberleitung als gesamtgesellschaftliche Aufgabevollständig aus Steuermitteln finanziert werden muss, halte ich deshalb nicht für schlüssig, so dass ich also persönlich mit der Abgrenzung im Gesetzentwurf einverstanden

Abgeordneter Stracke (CDU/CSU): Weil wir gerade bei der Finanzierung sind: Es werden hier durch den Gesetzentwurf die sog. Renditevorteile der ostdeutschen Beitragszahler langfristig abgeschafft. Deswegen richtet sich meine Frage an die Deutsche Rentenversicherung. Wie hoch wäre das, wenn man diesen Renditevorteil mal abstrakt betrachten würde? Wie hoch wären dann die Minderausgaben langfristig gesehen bei der Deutschen Rentenversicherung? Gibt es dort eine Einschätzung Ihrerseits?

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund): Es ist natürlich nicht leicht, dieses Abschätzen. Es geht darum, wieviel wir in der Zukunft weniger an Renten ausgeben müssen würden, weil die Umwertung, die Hochwertung der ostdeutschen Entgelte erfolgt. Das abzuschätzen ist ausgesprochen schwer, weil man alle anderen Schätzungen treffen muss. Wir gehen davon aus, dass auf längere Sicht - wie soll ich das jetzt sagen - das Minderausgaben sind. Also wir sparen ein, sagen wir das mal so. Wir sparen bis zum Jahre 2045 in eine Größenordnung von vielleicht etwa 1 Mrd. Euro. Das baut sich erst ganz langsam auf, weil praktisch im nächsten Jahr nur ein Jahr an Hochwertung abgeschmolzen wird. Dann geht das ganz langsam so weiter und bis 2045 rechnen wir bei vorsichtiger Schätzung mit etwa 1 Mrd. Euro weniger Ausgaben, weil die Hochwertung nicht mehr erfolgt ist.

Abgeordneter Stracke (CDU/CSU): Herr Professor Bomsdorf, würden Sie denn die Zahl soweit teilen, dass das so ungefähr 1 Mrd. Euro ausmacht?

Sachverständiger Prof. Dr. Bomsdorf: Wenn ich ganz ehrlich bin, ich weiß nicht, wie ich das jetzt auf die Schnelle schätzen sollte. Ich glaube nicht, dass bei der Schätzung der Finanzwirkung des Gesetzentwurfs be-



rücksichtigt worden ist, was hierdurch vielleicht zusätzlich nicht ausgegeben wird. Deswegen kann ich über die Minderausgaben, die durch die Abschaffung des Umrechnungswertes entstehen, wirklich keine Schätzung machen, in welcher Größenordnung auch immer. Ich würde aber auch nicht bestreiten, was Herr Thiede gesagt hat.

Vorsitzende Griese: Sie sollen auch immer ehrlich hier sein, das finden wir gut und richtig. Dazu ist eine solche Anhörung auch da. Ich denke, wir können diese Runde schließen. Wir gehen zur Runde der SPD-Fraktion über und da beginnt der Kollege Dr. Rosemann.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Meine Frage geht an Herrn Professor Bäcker. Wie wahrscheinlich ist es denn aus Ihrer Sicht, dass der aktuelle Rentenwert Ost allein durch die tatsächliche Lohnentwicklung in den ostdeutschen Bundesländern zügiger an den aktuellen Rentenwert angeglichen wird als durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Anhebung in sieben Stufen? Halten Sie denn die pauschalierte Einteilung nach Ost und West noch für geeignet, die zunehmend differenzierte Lohnstruktur in den verschiedenen Regionen Deutschlands zu berücksichtigen?

Sachverständiger Prof. Dr. Bäcker: Der Blick in die Zukunft - das ist schon mal gesagt worden - ist außerordentlich komplex und schwierig. Ich würde dort keine Einschätzung abzugeben, wie sich die Entgeltentwicklung im Osten an die im Westen annähert. Interessant ist schon, dass wir in den letzten zwei bis drei Jahren eine außergewöhnlich starke Anhebung der Ostentgelte gehabt haben, die von dem Gleichstand, der in den 2000er Jahren gelaufen ist, abweicht. Der Mindestlohn und auch dessen Erhöhung auf 8,84 Euro in diesem Jahr sprechen dafür, dass diese Angleichung sich womöglich beschleunigen wird. Das hängt aber auch von vielen anderen Fragen ab wie Tarifbindung, Tarifverträge. Das ist auch schon erwähnt worden. Dann der zweite Punkt, der zu benennen ist: Die Festlegung des aktuellen Rentenwertes Ost und auch des Entgeltdurchschnitts Ost beruhen jeweils auf administrativen Regelungen, die nicht zwingend etwas zu tun haben mit der tatsächlichen Entgeltentwicklung. Ansonsten könnte man auch gar nicht begründen, warum der aktuelle Rentenwert Ost relativ gesehen höher ist als das Durchschnittsentgelt. Insofern, worüber reden wir eigentlich? Das sind sehr komplexe und kaum durchschaubare administrative Regelungen, die in den letzten Jahren auch immer wieder verändert worden sind. Es spricht aber manches dafür, dass der Angleichungsprozess schneller läuft, sowohl beim aktuellen Rentenwert als auch bei den Durchschnittsentgelten, wie in den diskretionären Schritten unterstellt. Zum zweiten Teil der Frage: Es spricht aus meiner Sicht nichts dafür, dass es eine Angleichung des ostdeutschen Entgelt- oder Verdienstniveaus an das westdeutsche geben könnte oder geben sollte. Die Wirtschaftsstrukturen in den einzelnen Bundesländern sind unterschiedlich und das wird auch so bleiben. Die Frage ist nur, gibt es einen spezifischen ostdeutschen Faktor noch, der über Jahre hinweg anhält.

Wir haben im Institut einige Untersuchungen gemacht. Da gibt es einzelne Branchen, da lässt sich der Entgeltunterschied nicht ohne weiteres auf die Qualifikationsund Wirtschaftsstruktur zurückführen. Insofern gibt es da noch einige Punkte. Aber auf Dauer, bin ich der festen Überzeugung, können wir die Unterscheidung zwischen Ost und West ebenso wenig durchhalten wie zwischen Süd und Nord oder zwischen Mitte und Rand. Das ist in einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet, das auf Gleichbehandlung drängt, nicht haltbar.

Abgeordnete Kolbe (SPD): Meine Frage geht an die Arbeiterwohlfahrt. Wir haben hier auch viel über Löhne in Ost-Deutschland, die in bestimmten Bereichen recht niedrig sind, gesprochen. Deswegen eine Frage, die auf den ersten Blick nichts mit dem Thema zu tun hat: Befürworten Sie eine Solidarrente für langjährig Versicherte, damit sie im Rentenrecht dann oberhalb der Grundsicherung im Alter landen? Sehen Sie einen Zusammenhang zwischen einer solchen Absicherung und dem hier besprochenen Punkt der Rentenangleichung in Ost und West?

Sachverständiger Hoenig (Arbeiterwohlfahrt - Bundesverband): Lassen Sie mich vorausschicken, dass die AWO hinsichtlich des zu erwartenden Anstiegs von Altersarmut, über den ja viel diskutiert wird, dringenden Handlungsbedarf sieht. Wir alle wissen, dass die Lücken in den Erwerbsbiografien vor allem wegen Langzeitarbeitslosigkeit, Niedriglohn und atypischer Beschäftigung gewachsen sind. Dadurch verdienen viele Versicherte geringere Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung und hinzukommen die Leistungseinschnitte im letzten Jahrzehnt bzw. das langfristig sinkende Rentenniveau. Vor diesem Hintergrund halten wir die Solidar-Rente durchaus für einen sehr spannenden Vorschlag, den die Bundesarbeitsministerin ja im vergangenen Jahr vorgelegt hat. Wir meinen, dass dieses Problem auch dringend angegangen werden sollte. Was allerdings die Frage der Hochwertung angeht, liegt doch die Sachlage ein bisschen anders. Die Hochwertung ist kein primäres Instrument der Armutsbekämpfung. Die Hochwertung ist - viele sagen es ist keine Hochwertung, sondern eine Umwertung - also die Umwertung hat das primäre Ziel, gewissermaßen die Einkommensunterschiede auszugleichen bei der Rente, die es zwischen Ost und West wegen des Lohngefälles gibt. Deshalb gilt die Hochwertung freilich auch nicht nur für Niedrigeinkommen, sondern auch für höhere Einkommen. Und wenn man die Hochwertung abbaut, sind davon auch nicht nur Niedrigeinkommen, sondern höhere Einkommen betroffen. Gleichwohl ist natürlich völlig richtig, dass sich bei Niedrigeinkommen durch den schrittweisen Abbau der Hochwertung gewissermaßen ein möglicherweise bereits bestehendes Armutsrisiko auch weiter verschärfen kann. Aber das sind nach unserem Dafürhalten zwei verschiedene Diskussionskreise, die sich gerade bei den Niedriglohn Beziehenden gewissermaßen überlappen. Wir würden empfehlen, dass das Problem der wachsenden Altersarmut eben auch gesondert von der hier zur Frage stehenden Ren-



tenangleichung Ost nochmals diskutiert wird. Wir sehen in beiden Problemfeldern, also sowohl der noch ausstehenden Angleichung der Rentenwerte als auch dem Problem der steigenden Altersarmut, zwei Punkte, die diskutiert und die gesetzgeberisch in Angriff genommen werden müssen.

Abgeordnete Kolbe (SPD): Kurze Frage an die Rentenversicherung Bund. Freuen Sie sich auf die Angleichung der Rentensysteme oder anders gefragt: Wie groß ist der Verwaltungsaufwand, der eingespart wird?

Sachverständige Roßbach (Deutsche Rentenversicherung Bund): Wir haben uns immer dafür eingesetzt, zu sagen, es wird Zeit, hier eine Angleichung Ost-West vorzunehmen - möglichst dann auch spiegelbildlich, was dann auch die Umwertung und die Anpassung anbelangt. Wir werden das bei uns, wie Sie es gewohnt sind, umsetzen und verwaltungstechnisch versuchen, das möglichst über IT-Lösungen auf den Weg zu bringen, so dass wir bei den Rentenberechnungen keine Zeitverzüge haben. Von daher freuen wir uns darauf, dass wir ein einheitliches Recht bekommen; denn es ist eine der häufigsten Beschwerden, die bei uns eingehen, dass die Leute sich fragen, warum es noch ein Zwei-Klassen-Rentenrecht gibt.

Vorsitzende Griese: Jetzt kommen wir zur zweiten Befragungsrunde, von der ich vorhin schon gesagt hatte, dass sie dazugekommen ist, weil wir den Änderungsantrag zum DRK-Gesetz haben, so dass in dieser Runde sowohl die Möglichkeit ist, zu den Rententhemen, als auch zum DRK-Gesetz-Änderung Fragen zu stellen. Wir beginnen wieder mit der CDU/CSU-Fraktion, mit Frau Eckenbach.

Abgeordnete Eckenbach (CDU/CSU): Eine Frage an Frau Müller-Stutzer, also an das Deutsche Rote Kreuz. Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz verlangte eine umfassende Gleichstellung der gestellten Rot-Kreuz-Schwestern hinsichtlich Arbeitsbedingungen und Arbeitsentgelt. Das soll vergleichbar sein mit Beschäftigten der Ersatzkliniken. Werden diese Vorgaben Ihrer Meinung nach gewährleistet, also kann das Deutsche Rote Kreuz das gewährleisten?

Sachverständige Müller-Stutzer (Deutsches Rotes Kreuz): Das Deutsche Rote Kreuz als Dachorganisation kann schwerlich etwas gewährleisten, was 33 autonome, eigenständige Vereine, nämlich die DRK-Schwesternschaften gewährleisten müssen. Es ist aber selbstverständlich das Ziel aller Schwesternschaften, sich gesetzeskonform im Rahmen der Vorgaben des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zu bewegen und wir tun das auch.

Abgeordnete Eckenbach (CDU/CSU): Welche Folgen hätte es für die DRK-Schwesternschaften und das Deutsche Rote Kreuz - hier frage ich bewusst beide -, wenn für die Gestellung von Rot-Kreuz-Schwestern neben allen sonstigen Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zusätzlich auch noch die Regelungen zur Überlassungshöchstdauer gelten würden?

Sachverständige Müller-Stutzer (Deutsches Rotes Kreuz): Ich nehme das jetzt mal als Frage.

Vorsitzende Griese: Ich nenne Sie nur immer zwischendurch, weil dann die Protokollanten das leichter mitschreiben können. Das muss immer alles getippt wer-

Sachverständige Müller-Stutzer (Deutsches Rotes Kreuz): Wenn die Höchstüberlassungsdauer auf Rot-Kreuz-Schwesternschaften Anwendung finden würde, wäre die Gestellung von Rot-Kreuz-Schwestern, wie wir sie heute kennen und die letzten 140 Jahre kennen, nicht mehr möglich. Das würde bedeuten, nach 18 Monaten Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ohne Ausnahme hätten die Rot-Kreuz-Schwestern, die zum Teil seit Jahren oder Jahrzehnten als Mitglied ihrer Schwesternschaft bei einem Gestellungsvertragspartner eingesetzt werden, zwei Möglichkeiten der Wahl. Erstens zu sagen, ich bleibe bei der Schwesternschaft, ändere aber meine Einsatzstelle oder aber ich wechsle zu dem Arbeitgeber Krankenhaus, bei dem ich bis dato eingesetzt worden bin. Also es wäre die notgedrungene Verpflichtung für die Rot-Kreuz-Schwester sich zwischen a - Wechsel der Einsatzstelle oder b -Wechsel des Vertragspartners hin zum Krankenhaus zu entscheiden.

Abgeordnete Eckenbach (CDU/CSU): Welche Maßnahmen müssten Ihrer Meinung nach - noch einmal an Frau Müller -- Stutzer, denn dann, vielleicht nicht in diesem Gesetz, aber in anderen Gesetzen vorgenommen werden, zum Beispiel beim Deutschen-Roten-Kreuz-Gesetz, damit wir eben hier auch eine Möglichkeit haben, die DRK-Schwestern anderweitig einsetzen zu können?

Sachverständige Müller-Stutzer (Deutsches Rotes Kreuz): Der Sinn der Gestellung besteht ja nicht in sich selber, sondern Schwesternschaften sind zum einen Gestellungsvertragspartner von Kliniken, wo die Mitglieder eingesetzt werden, zum anderen sind Schwesternschaften aber auch Betreiber eigener Einrichtungen vom Krankenhaus bis zum Hospiz. Mit der Gestellung versuchen die Schwesternschaften den Mitgliedern der Schwesternschaften die Einsatzmöglichkeiten in einer möglichst breiten Vielfalt zu bieten, die diese Mitglieder auch wünschen und deren Erhalt für uns wichtig ist, damit unsere Mitglieder auch in der ganzen Bandbreite fachlich qualifiziert bleiben. Innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes sind wir, die 33 Schwesternschaften, der Verband der Schwesternschaften, der Fachverband für professionelle Pflege. Wenn ich also im Krisen- oder Kriegsfall jederzeit auf das Kontingent dieser qualifizierten und erprobten Rot-Kreuz-Schwestern als Mitglieder der nationalen Hilfsgesellschaft zurückgreifen möchte, muss ich auch dafür sorgen, dass deren berufliche Praxis erhalten bleibt. Das ist mit der Gestellung gewährleistet.



Abgeordneter Stracke (CDU/CSU/): Meine Frage richtet sich auch nochmal an das Deutsche Rote Kreuz. Ist es die Besonderheit, dass dieses Deutsche Rote Kreuz auszeichnet, dass es eben im Krisenfall auch einsatzbereit und einsatzfähig sein muss? Ist es das, was Ihre Forderung im besonderen Maße hinterlegt?

Sachverständige Müller-Stutzer (Deutsches Rotes Kreuz): Das spiegelt die Rolle, die Verantwortung und die Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes als der nationalen Hilfsgesellschaft wider. Eine Aufgabe, die das Rote Kreuz durch die Bundesregierung als anerkannte Hilfsgesellschaft durch dieses Land in der Rolle als nationale Hilfsgesellschaft auf der Basis der Genfer-Konvention hat. Das ist etwas, was mit aktueller Tagespolitik gar nicht zu tun hat und weltweit gilt. Die Rot-Kreuz-Gesellschaft, so sie denn in einem Land existiert, ist die nationale Hilfsgesellschaft der Regierung eines Landes, sofern sie von dem Land anerkannt worden ist. In der Konsequenz ist das Deutsche Rote Kreuz genauso - wie international üblich - die Hilfsgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland, die nationale Hilfsgesellschaft, in der wir als Schwesternschaften unsere Rolle und unsere Verantwortung haben.

Abgeordnete Schimke (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Herr Gunkel, Sie wissen, dass wir viele Verhandlungen geführt haben bei dem Entwurf Zeitarbeit und Werkverträge. Und wir sind uns alle der Bedeutung der Zeitarbeit in Deutschland bewusst, auch, dass es darum geht, diese Branche nicht kaputt zu machen. Gleichwohl haben wir ein Gesetz auf den Weg gebracht, das bis heute Rechtsunsicherheit in einigen Bereichen hat. Die Fragen der deutschen Wirtschaft sind auch berechtigt. Mich würde mal Ihre Einschätzung an der hier vorliegenden Regelung interessieren. Wie schätzen Sie das ein, dass man jetzt eine Ausnahme macht, die sicherlich in ihrer Sache berechtigt ist? Aber wie schätzen Sie diese Ausnahme mit Blick auf die gesamte deutsche Wirtschaft und auf die Zeitarbeitsbranche ein?

Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Auch wir können das Anliegen des Deutschen Roten Kreuzes nachvollziehen, wie es vorgetragen worden ist. Aber es gibt natürlich auch in der gewerblichen Wirtschaft Fallkonstellationen, in denen es gute Gründe gibt, eine Verleihdauer über 18 Monate vorzusehen. Beispielsweise bei gewissen qualifizierten Einsätzen, bei denen zunächst noch eine Weiterbildung erforderlich ist, die sich erst nach einem langen Zeitraum amortisiert. Insofern ist das an dem Beispielsfall sicherlich eine Konstellation, die breite Teile gut nachvollziehen können, auch wir. Aber ich mache keinen Hehl daraus, dass wir uns natürlich auch gewünscht hätten, dass in dem Gesetzgebungsverfahren zur Reform der Zeitarbeit auch für die gewerbliche Wirtschaft längere Verleihdauern möglich gewesen

Vorsitzende Griese: Wir kommen zur Fragerunde der SPD-Fraktion.

Abgeordneter Paschke (SPD): Meine Frage richtet sich an ver.di und das Deutsche Rote Kreuz. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes wird den Mitgliedern der DRK-Schwesternschaften der Arbeitnehmerstatus nicht zuerkannt, dennoch muss die EU-Leiharbeitsrichtlinie uneingeschränkt angewendet werden. Welche Änderungen hätte es denn, wenn die DRK-Schwestern auch als Arbeitnehmer bei den Schwesternschaften beschäftigt werden? Wie beurteilen Sie die vorgesehen Änderungen im Hinblick auf den Status der Mitglieder der Schwesternschaften, beziehungsweise haben Sie gerade auch von Arbeitgebern gesprochen? Das impliziert auch, dass eine Arbeitnehmereigenschaft gegeben wäre.

Sachverständige Genster (ver.di – Bundesverwaltung): Der Geist der seit 1956 bestehenden Rechtsprechung des BAG ist weit entfernt vom heutigen Verständnis professionell Pflegender und auch weit entfernt von der realen Arbeitswelt in den Krankenhäusern. Längst überholt ist es, dass Beschäftigungsbedingungen über Mitgliederordnung oder Vereinssatzung geregelt werden. Den DRK-Schwestern müssen aus unserer Sicht die üblichen Arbeitnehmerrechte zustehen. Ihnen muss die Wahl von Betriebsräten ermöglicht werden, ihnen muss möglich sein, im Konfliktfall die Arbeitsgerichte anzurufen und nicht, wie es jetzt der Fall jetzt, im Konfliktfall bis hin zur Kündigung auf Schiedsgerichte zugreifen bzw. angewiesen sein zu müssen. Es ist nicht zeitgemäß, fast ausschließlich Frauen in solchen Verhältnissen zu beschäftigen. Aus unserer Sicht ist der Schutzbedarf der DRK-Schwestern in diesen Situationen, auch das Konfliktpotential besonders hoch. Die Mitglieder, die jeweils arbeitsüberlassen werden, sind abhängig vom Gestellungsvertrag bzw. vom Gestellungspartner. Wenn es dort zu einer Beendigung des Einsatzes kommt, wozu der Gestellungspartner jederzeit berechtigt ist, gibt es keine eigenen Einsatzmöglichkeiten bei den DRK-Schwesternschaften im ganz überwiegenden Fall, weil sie keine Betriebsstätten haben, wo sie die DRK-Schwestern selbst einsetzen können. Das hat durchaus auch zur Folge, dass es zu gestellungsfreien Zeiten kommt und dort eine Nichtbeschäftigung stattfindet ohne Anspruch auf Entgelt, was dann dazu führt, dass die DRK-Schwestern auf Unterstützung von ALG I und ALG II angewiesen sein können. Das ist in der Praxis auch tatsächlich der Fall. Mitgliedsschwestern verdienen mit ihrem Beruf ihren Lebensunterhalt, sie leisten die gleiche Arbeit, wie die Kolleginnen und Kollegen auf der anderen Seite des Patientenbettes, und sie haben den gleichen Schutz und die gleichen Rechte verdient, wie bei anderen Beschäftigten des DRK oder anderen Organisationen, die im Katastrophenschutz genauso so tätig sind. Es muss getrennt werden zwischen dem Ehrenamt und der beruflichen Tätigkeit. Durch die bestehende individuelle Vereinsmitgliedschaft kann es aus unserer Sicht weiterhin so bestehen bleiben, dass auch die traditionelle Bindung an das DRK bestehen bleibt, neben der arbeitsvertraglichen Tätigkeit im Krankenhaus. Denn die Konsequenz wäre - Sie haben es gerade erwähnt - die Möglichkeit, dass der Entleiher den Arbeitsvertrag anbietet. Den Arbeitsplatz gibt es tatsächlich und der fällt nicht weg. Die



Pflegefachkräfte werden dringend gebraucht. Es gibt aus unserer Sicht keinen Grund für Ausnahmeregelungen. Die DRK-Schwestern sollten mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Einsatzbetriebe gleichgestellt oder noch besser in die Betriebe übernommen werden. Dann könnten sie Betriebsräte wählen, wären selbst wahlberechtigt im Rahmen der Koalitionsfreiheit, sie könnten ihr Streikrecht ausüben und Konfliktfälle könnten vor dem Arbeitsgericht behandelt werden. Deshalb ist aus unserer Sicht eine Ausnahme nicht erforderlich.

Sachverständige Müller-Stutzer (Deutsches Rotes Kreuz): Die Eingangsbemerkung - ich darf es als Nichtjuristin feststellen -, dass das Bundesarbeitsgericht in seiner jüngsten Entscheidung, die zu dieser Gesetzesinitiative geführt hat, ausdrücklich festgestellt hat, dass Mitglieder von Schwesternschaften dieselben Arbeitsschutzrechte genießen wie Arbeitnehmer auch, sonst wären wir im 21 Jahrhundert, dass die Mitgliedschaft in einer Schwesternschaft vom BAG an sich anerkannt würde. Für die Gestellung unserer Mitglieder gelten die gleichen tariflichen Bedingungen. Es gilt für die gestellten Mitglieder der Schwesternschaft unter dem AÜG bei entsprechender Einsatzdauer die Möglichkeit der Wahl zum Betriebsrat in der Einsatzstelle. Es findet keine Schlechterstellung in irgendeiner Form statt. Unsere Mitglieder, als Mitglieder eines Vereins, wählen einen Beirat und keinen eigenen Betriebsrat innerhalb des Vereins. Unsere Mitglieder haben die Möglichkeit bei Auseinandersetzungen, sich an ein Schiedsgericht zu wenden. Das ist keine freundliche Kaffeerunde, sondern nach Zivilprozessordnung eine zum Richteramt befugte Person, die nach den gültigen Regelungen bundesdeutscher Rechtsprechung Entscheidungen trifft. Was für uns wesentlich ist, ist der Mitgliedsstatus und der erlaubt eben noch viel mehr als nur der Arbeitnehmerstatus. Jedes Mitglied unserer Schwesternschaft ist sozusagen Mitgesellschafter als Vereinsmitglied der Schwesternschaft, die sie auch einsetzt. Die Schwesternschaft ist mehr als nur ein Arbeitgeber. Wenn wir das wollen würden, wären wir alleine mit der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes zum Arbeitnehmerüberlassungsgesetz die größte Zeitarbeitsfirma der Republik geworden und zwar auf einen Knall. Wir wollen keine Leiharbeitnehmer sein. Wir wollen eigentlich auch nicht unter dieses Arbeitnehmerüberlassungsgesetz fallen, weil wir keine Zeitarbeitsfirma sind. Unsere Mitglieder sind vom Prinzip her nicht temporär eingesetzt. Viele unserer Mitglieder sind seit Jahren oder Jahrzehnten neben ihren Kollegen aus dem Krankenhaus tätig, im selben Haus, auf derselben Station zum Teil. Und wer abwägt und sagt, mir sind die Vorteile des Arbeitnehmerstatus so wichtig, dass ich nicht mehr länger Mitglied einer nationalen Hilfsorganisation sein möchte, mich mit meiner Mitgliedschaft nicht mehr zu den Grundsätzen des Roten Kreuzes bekennen möchte, dem steht es frei, wie in jedem anderen Verein auch, seine Mitgliedschaft zu beenden und Arbeitnehmer des Hauses zu werden, wo sie, die Rot-Kreuz-Schwester, eingesetzt ist.

Abgeordneter Paschke (SPD): Meine nächste Frage richtet sich an ver.di. Die Ausnahme von der Regelung des

Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zur Höchstüberlassungsdauer wird mit der gesetzlichen und völkerrechtlichen Sonderstellung des Deutschen Roten Kreuzes begründet. Wie bewerten Sie die Notwendigkeit für eine Ausnahmeregelung, um auf künftige Kriegs-, Krisen- oder Katastrophenfälle vorbereitet zu sein?

Sachverständige Genster (ver.di - Bundesverwaltung): Eine ganz wichtige Frage. Der Gesetzgeber hat mit dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) und auch mit dem Arbeitssicherstellungsgesetz (ASG) für solche ganz außergewöhnlichen Kriegs-, Krisen- und Katastrophenfälle sehr ausreichend Vorsorge getroffen. Die Gesetzesänderung ist nicht erforderlich, damit das Deutsche Rote Kreuz, die ihm obliegenden Aufgaben erfüllen kann. Im Falle eines solchen ganz außergewöhnlichen Notstandes, eines kriegsähnlichen Zustandes oder eben auch Krieg, den wir Gott sei Dank nicht befürchten müssen, der seit dem es die DRK-Schwesternschaft nach dem zweiten Weltkrieg wieder gibt, noch nicht eingetreten ist, greifen umfassende Notfall- und Krisenpläne. Allgemein, aber selbstverständlich auch für die Krankenhäuser in diesem Land nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz wird im Falle eines ausgerufenen Notstandes qualifiziertes und praxiserfahrenes Personal, Angehörige der Heil- und Hilfsberufe an erforderlicher Stelle eingesetzt und könnte eben auch zwangsrekrutiert werden. Gleichzeitig ist aber auch die Versorgung der vorhandenen Patientinnen und Patienten in den Krankenhäusern selbstverständlich sicherzustellen und aufrechtzuerhalten. Und auch die Funktionsfähigkeit der Krankenhäuser muss in so einem außergewöhnlichen Notstand gerade aufrechterhalten bleiben. Man kann sich nur schwer vorstellen, dass zum Beispiel der Universitätsklinik Essen die 1.100 DRK-Schwestern in so einem Fall abgezogen werden von insgesamt 2.000 Pflegekräften. Dann wäre die Versorgung der bestehenden Patientinnen und Patienten nicht mehr sichergestellt. Die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit des Deutschen Roten Kreuzes erfolgt bereits jetzt auch schon über angestellt Tätige, hauptamtlich Beschäftigte und über das Ehrenamt beim Deutschen Roten Kreuz, da die DRK-Schwesternschaften lediglich ein Teil der pflegerischen Versorgung darstellen. Eine Ausnahme von der Höchstüberlassungsdauer des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ist eben auch aus unserer Sicht in so einem Krisennotfall nicht notwendig. Die Sonderregelung wäre zudem nicht EU-rechtskonform und rechtswidrig und ist aus unserer Rechtssicht deshalb abzulehnen.

Vorsitzende Griese: Als Nächstes kommen wir zu der Runde der Fraktion DIE LINKE. Da denken Sie sich die 20 Sekunden aus der ersten Runde dazu. Es beginnt Frau Krellmann.

Abgeordnete Krellmann (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Frau Bäumler-Schlackmann. Ein hinreichender Sachgrund für die rechtliche Differenzierung soll die Sicherung der Einsatzfähigkeit des Deutschen Roten Kreuzes auch für zukünftige Einsatzfälle sein. Sehen Sie aus der Vergangenheit der bisherigen Gestellung dafür ausreichende Ansatzpunkte?



Sachverständige Bäumler-Schlackmann: Wenn ich die Vergangenheit betrachte, spreche ich hauptsächlich über die DRK-Schwesternschaft in Essen, die einen Gestellungsvertrag oder zum jetzigen Zeitpunkt Überlassungsvertrag mit dem Universitätsklinikum Essen hat. Wenn wir einen Rückblick auf die letzten 20 Jahre machen, dann sind mir weniger als zehn Fälle bekannt, also wo zehn Personen von der Schwesternschaft in Krisengebieten eingesetzt wurden. Das ist nach meiner Meinung nicht besonders bedeutsam. Wenn man sich anschaut, wie die Ausbildung und die Weiterbildung ausgerichtet ist von den DRK-Mitgliedern, dann unterscheiden die sich zunächst in der Ausbildung von den Klinikumsbeschäftigten oder Auszubildenden in gar nichts. Sie belegen und besuchen die gleichen Kurse. Mir sind auch keine Fort- und Weiterbildungen bekannt, wo speziell für Krisengebiete regelmäßig geschult wird. Man muss sich auch mal folgendes fragen: Wenn man dann in so einem Klinikum oder einem anderen Krankenhaus eingesetzt ist und betreut zum Bespiel Frühchen mit modernster Technik, wie kann ich dann dafür geschult sein, wenn ich spontan in einem Krisengebiet eingesetzt werden muss, wo solche technischen Mittel nicht zur Verfügung stehen? Wenn man sich dann anschaut, wo die eigentliche Förderung oder der Schwerpunkt augenscheinlich liegt, dann ist das die Karriereförderung. Also sprich, dass man besonders viel Wert darauf legt, dass DRK-Mitglieder gefördert werden, dass sie Stationsleitung, Pflegedienstleitung, Casemanagement machen oder was auch immer. Das sind all die Tätigkeiten, die mit der Versorgung am Patientenbett fast nichts mehr zu tun haben. Wenn man aber dabei zu Grunde legt, dass die Verwaltungs- oder die Gestellungspauschale, wie man auch immer das nennen mag, dass, was die Schwesternschaft verdient, bei einzelnen Mitgliedern auch abhängig ist von der Höhe des Einkommens der Schwesternschaft, profitieren sie also von höheren Einkommen. Vielleicht wird dann so manches klarer.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Auch meine Frage geht an Frau Bäumler-Schlackmann. Inwiefern wirkt sich denn die fehlende Arbeitnehmereigenschaft nachteilig auf die DRK-Schwestern aus?

Sachverständige Bäumler-Schlackmann: Ich würde gerne von einem aktuellen Fall berichten. Und zwar geht es um ein DRK-Mitglied. Eine junge Mutter, die sich in Elternzeit befindet, möchte jetzt gerne wieder ihre Arbeit aufnehmen und das in Teilzeit mit 50 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit. Sie hat sich dann ordnungsgemäß gemeldet bei der Schwesternschaft, um das zu beantragen. Die Antwort war, dass bei dem Gestellungspartner die Klinikpflegedienstleitung gesagt hat, es gäbe keinerlei Einsatzmöglichkeiten, und sie möchte sich doch bitte bei einem anderen Gestellungspartner bewerben. Wenn die Kollegin jetzt Arbeitnehmerin und das Teilzeitbefristungsgesetz auch anwendbar wäre, mit dem § 8, der da sagt, dass man, wenn man länger als sechs Monate beschäftigt ist und der Arbeitgeber mehr als 15 Beschäftigte hat, einen solchen Anspruch hat, könnte diese Kollegin den Anspruch bei einem Arbeitsgericht einklagen. Das kann sie so nicht, im Gegenteil, sie hat jetzt eher Sorgen, dass sie vielleicht auch in eine entgeltfreie Zeit rutscht.

Vorsitzende Griese: Wir kommen zur Fragerunde von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abgeordnete Müller-Gemmeke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN): Meine Frage geht an Frau Gerda Reichel. Weshalb wäre es Ihrer Meinung nach richtig und vor allem auch wichtig, dass das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und vor allem auch die Höchstüberlassungsdauer konsequent auch für DRK-Schwesternschaften gelten würde? Sie können gerne, weil wir eh so wenig Zeit haben, die ganze Zeit dafür verwenden und auch auf gewisse Aussagen, die vorhin getroffen wurden, eingehen.

Sachverständige Reichel: Ich möchte hier kurz darauf eingehen, dass bei den DRK-Schwesternschaften genau die gleiche Sach- und Interessenlage wie bei anderen Arbeitnehmern, die überlassen werden, stattfindet oder vorhanden ist. Das heißt, zum einen haben wir den Schutz der DRK-Schwestern zu berücksichtigen und dann natürlich auch den Schutz der Belegschaft im Betrieb. Welche Auswirkungen das natürlich auch für den Betrieb als solchen hat, wenn die Hälfte der Belegschaft nicht streiken darf, keinen Betriebsrat im Rücken hat, dann kann man sich vorstellen, dass das für Arbeitgeber durchaus manchmal interessant sein kann. Der andere Gesichtspunkt ist aber natürlich der Schutz der überlassenen Mitglieder der Vereine. Hier haben wir vielfach gehört, sie seien genauso gleichgestellt, sie würden genauso behandelt, es fänden genau die gleichen Rechte statt. Das ist insoweit richtig als wirklich, wie bei jedem Leiharbeitnehmer die Abhängigkeit vom Arbeitsplatz, der eben nicht bei dem Arbeitgeber, sondern bei einem Dritten ist, vorhanden ist. Das heißt, ist der Gestellungspartner nicht mehr bereit, die Gestellung fortzuführen oder ist auch unzufrieden mit der Person des Mitgliedes, dann ist schlicht und ergreifend die Gestellung beendet. Mit welcher Frist? Mit keiner! Das bedeutet auch wiederum, dass Schwestern nach teilweise 20, 30 Jahren im gleichen Haus am Morgen auf die Stationen kommen und dann wird ihnen gesagt; Du kannst heute gehen. Was können Sie dann tun? Nun, sie können zur DRK-Schwesternschaft gehen und sagen: Bitte setz mich woanders ein. Das kann die DRK-Schwesternschaft in manchen Fällen bei anderen Gestellungspartnern versuchen. Wenn dem nicht so sein sollte, haben wir eine gestellungsfreie Zeit. Für diese gestellungsfreien Zeiten gibt es leider keine Regelungen in der Mitgliedsordnung, in der Satzung, so dass wir hier auch keine Entgelte für die Mitglieder haben. Das heißt, sie sind deutlich schlechter gestellt. Auch im Bereich der erkrankten Mitglieder gibt es erstaunliche Defizite, so dass sie zurückfallen auf Arbeitslosengeld 1 und 2.

Vorsitzende Griese: Vielen Dank. Dann kommen wir zu der sogenannten freien Runde. Hier hat sich Frau Tank gemeldet.



Abgeordnete Tank (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich an Frau Bäumler-Schlackmann. Was würde passieren, wenn es nicht zur Änderung des DRK-Gesetzes kommt? Steht zu befürchten, dass die 1.100 DRK-Schwestern in Essen nach 18 Monaten nicht mehr beschäftigt werden würden?

Sachverständige Bäumler-Schlackmann: Das Universitätsklinikum Essen hat sich bereits vor der Änderung des Gesetzes und der Entscheidung dazu selbst entschieden, die DRK-Mitglieder, die am Klinikum gestellt sind zu übernehmen und bereitet gerade die Überleitung vor. Die Frage muss aber auch dahin zielen: Was passiert mit den anderen Schwesternschaften beziehungsweise mit den Rot-Kreuz-Schwestern, die irgendwo gestellt sind? Wenn das Gesetz nicht geändert werden würde, glaube ich nicht, dass die Krankenhäuser, wo sie eingesetzt sind, daran festhalten werden. Also sprich 18 Monate entleihen, danach kommt die nächste Kraft? Das glaube ich nicht. Der administrative Aufwand dürfte viel zu hoch sein und auch der Kompetenzverlust. Also gehen wir davon aus, gerade in Zeiten, wo wir wissen, dass wir Pflegekraftmangel ganz extrem in Deutschland haben, dass alle Krankenhäuser die gestellten Schwestern übernehmen werden, die dann Arbeitnehmerrechte und dementsprechend auch ihre eigenen Geschicke ein wenig selbst in die Hand nehmen können.

Abgeordnete Müller-Gemmeke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN): Meine Frage geht auch nochmal an Frau Gerda Reichel. Ich wollte nachfragen, inwieweit denn die geplante gesetzliche Regelung hier mit Europarecht vereinbar ist? Und vor diesem Hintergrund: Ist es eigentlich noch zeitgemäß und nachvollziehbar, dass es heute tatsächlich arbeitende Menschen in Deutschland gibt, konkret DRK-Schwestern, denen ganz normale Rechte, wie wir sie kennen, vorenthalten werden?

Sachverständige Reichel: Zur ersten Frage: Ich denke, dass die Ausnahme von Höchstüberlassungsdauer nicht EU-richtlinienkonform ist. Die Leiharbeitsrichtlinie sieht eine Begrenzung der Überlassung. Man kann sich nun über den Begriff Höchstüberlassung streiten. Was heißt: nicht auf Dauer oder was heißt: nicht auf ewig. Aber genau das findet ja hier statt. Das muss man in aller Deutlichkeit sagen. Es gibt DRK-Schwestern, die haben ihr gesamtes Berufsleben bei einem anderen Arbeitgeber verbracht. Also eigentlich für immer. Und das ist aus meiner Sicht nicht EU-rechtskonform. Und der Schutzzweck, der gerade nicht umgegangen werden darf durch nationale Gesetzgebung, wie das europäische Gericht in der Entscheidung ausgeführt hat, würde hier umgegangen. Die andere Frage, die hier noch gestellt

wurde, ist die, ob das noch zeitgemäß ist. Aus meiner Sicht ist das nicht mehr zeitgemäß, dass man Gleiches hier ungleich behandelt. Die gleichen Tätigkeiten sollten die gleichen Rechte und Pflichten zur Folge haben. Es kann eben nicht gleich gesetzt werden, ob ich einen Beirat habe, in dem ein Vorstand sitzt, der mitbestimmt, welche Möglichkeiten ich habe, Anhörungen durchzuführen oder Ähnliches. Es kann nicht gleich gesetzt werden, wenn ein Mitglied auf einer Sitzung im Jahr, auf einer Mitgliederversammlung seine Stimme erheben darf zu der Frage, ob er/sie ein Organisationsrecht bekommt, ob er/sie Koalition eingehen darf, ob er/sie sich organisieren kann. Da sehe ich keine Vergleichbarkeit der Vereinssatzung mit dem Arbeitnehmerschutzrecht in Deutschland.

Abgeordneter Stracke (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den Einzelsachverständigen Professor Dr. Ragnitz. Wie bewerten Sie denn mit Blick auf die Ostrentner den Entwurf des Rentenüberleitungsabschlussgesetzes im Vergleich zu den Vorschlägen von Sachverständigenrat und IFO-Institut?

Sachverständiger Professor Dr. Ragnitz: Dass ich meinen eigenen Vorschlag, den vom IFO-Institut besser finde, okav. Ich denke mal, es wäre ökonomisch sinnvoller gewesen, das umzusetzen, was Sachverständigenrat oder IFO vorgeschlagen haben, also Umwertung ohne Mehrkosten. Dass jetzt trotzdem ein anderer Weg gewählt worden ist, ist okay. Aber letzten Endes geht es darum, dass es überhaupt zu einer Lösung kommt. Kritik kann man eher üben an Details der jetzigen Neuregelung. Das ist zum einen das, was Herr Bomsdorf auch schon gesagt hat. Dass dort eben möglicherweise eine Schlechterstellung der ostdeutschen Beitragszahler und Rentner stattfinden wird, wenn es tatsächlich zu einer deutlich schnelleren Lohnangleichung käme. Und zum zweiten gibt es Probleme mit der Aufrechterhaltung und für meine Begriffe mit zu langsamer Abschmelzung des Umwertungsfaktors.

Vorsitzende Griese: Dann danke ich Ihnen, den Sachverständigen, sehr herzlich. Ich danke ebenso den Abgeordneten und der interessierten Öffentlichkeit für diese Anhörung zu einem wichtigen Gesetz zur Vollendung der Deutschen Einheit - das haben wir schon am Anfang gehört - mit vielen Implikationen. Herzlichen Dank. Wir werden das in unseren Köpfen und Schreibtischen bewegen, und das Ergebnis werden Sie dann in der Bundestagsdebatte sehen. Ihnen allen einen guten Tag und eine gute Woche. Ich schließe die Sitzung.

Ende der Sitzung 15:42 Uhr



Personenregister

Aretz, Dr. Bodo (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung) 1887, 1888, 1893, 1894 Bäcker, Prof. Dr. Gerhard 1887, 1889, 1897 Bäumler-Schlackmann, Petra 1887, 1889, 1900, 1901, 1902

Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) 1884, 1886, 1888, 1892, 1893, 1901

Bomsdorf, Prof. Dr. Eckart 1887, 1889, 1890, 1892, 1895, 1896, 1902

Eckenbach, Jutta (CDU/CSU) 1886, 1898 Genster, Grit (ver.di - Bundesverwaltung) 1887, 1888, 1899, 1900

Gerdes, Michael (SPD) 1886, 1892

Griese, Kerstin (SPD) 1884, 1886, 1888, 1891, 1892, 1893, 1895, 1897, 1898, 1899, 1900, 1901, 1902

Gunkel, Alexander (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 1887, 1888, 1891, 1895, 1899

Hoenig, Ragnar (Arbeiterwohlfahrt -Bundesverband) 1887, 1888, 1892, 1897 Hofmann, Markus (Deutscher Gewerkschaftsbund) 1887, 1890, 1891, 1894

Kapschack, Ralf (SPD) 1886

Kolbe, Daniela (SPD) 1886, 1891, 1892, 1897, 1898 Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) 1886, 1900

Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1885, 1886, 1888, 1893, 1894, 1895

Lösekrug–Möller, PStS Gabriele (BMAS) 1887 Lübking, Uwe (Deutscher Städte- und Gemeindebund) 1887, 1888 Mast, Katja (SPD) 1886 Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1886, 1901, 1902 Müller-Stutzer, Gabriele (Deutsches Rotes Kreuz) 1887, 1888, 1898, 1899, 1900 Oellers, Wilfried (CDU/CSU) 1886 Paschke, Markus (SPD) 1886, 1899, 1900 Ragnitz, Prof. Dr. Joachim 1887, 1889, 1902 Reichel, Gerda 1887, 1889, 1901, 1902 Rennella, OARin Jaqueline (BMAS) 1887 Rosemann Dr., Martin (SPD) 1886, 1897 Roßbach, Gundula (Deutsche Rentenversicherung Bund) 1887, 1888, 1889, 1890, 1892, 1898 Schimke, Jana (CDU/CSU) 1886, 1889, 1895, 1899 Schmidt (Ühlingen), Gabriele (CDU/CSU) 1886 Schubert, Dr. Marlene (Zentralverband des Deutschen Handwerks) 1887, 1888, 1895 Spieler, Dr. Alfred (Volkssolidarität) 1887, 1888, 1891, 1892, 1893, 1894 Steinmeyer, Prof. Dr. Heinz-Dietrich 1887, 1889, 1895, 1896 Stracke, Stephan (CDU/CSU) 1886, 1889, 1890, 1896, 1899, 1902 Tack, Kerstin (SPD) 1886 Thiede, Dr. Reinhold (Deutsche Rentenversicherung Bund) 1887, 1888, 1889, 1896, 1897 Wagner, Prof. Dr. Gert 1887, 1889, 1892

Wolff (Wolmirstedt), Waltraud (SPD) 1886

Zech, Tobias (CDU/CSU) 1886